

Sammlung

der

Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Benerbach,
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Neunter Theil.

Allgemeine Sicherheits-Anstalten und Voll-
ziehungsgesetze.

Frankfurt am Main 1799.
in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

Innhalte

des Meunten Theiles.

Allgemeine Sicherheits-Anstalten und Vollziehungs-Gesetze,

I. Quartier-Ordnung 1.

II. Wachtordnung 2.

III. Reglement für die Bürgerliche Cavallerie 3.

IV. Kriegs-Ordnung für das geworbene Kriegsvolk ; 4.
nebst Anhängen gegen die Desertion der Soldaten 5—8.

V. Ordnungen für die Nachtwächter, Thurnhüter, Thurn-
Lag. und Nacht-Wächter 9—13.

VI. Aufsicht auf die Stadthören
Pflicht des am Thor commandirenden Officiers beyth Ein-
und Auslaß 14.

Inhalte.

Instruction der Thorschliesser 15.

und der Thorschreiber 16.

Niemand soll nach geschlossenen Thoren durch die Mählen aus der Stadt oder in dieselbe gehen 17.

auch sollen keinem Reisenden die Thoren des Nachts ohne Noth eröffnet werden 18.

VII. Instructionen für den Wartmann, die Schützen und für die Feldjäger 19—25.

VIII. In wie ferne an den Vestungswerken vor der Stadt Gärten mit Zäunen und Cammerlatten angelegt werden können 26.

Allge-

Allgemeine Sicherheits - Anstalten und Vollziehungs - Gesetze.

I.

I) Eines Erbaren Nachs Der Stadt Frankfort am Main Quartier - Ordnung.

Weit der Nach dieser Stadt Frankfort, fügen hiemit allen und jedem unsern angehörigen Bürgern und Einwohnern beyder Städte Frankfort und Sachsenhausen zuwissen, Demnach wir in dem Werck verspühret, daß bey etlichen Feuers- und andern dieser Stadt bisher zugestandenen Nothen, allerhand merckliche grosse Unordnungen, sonderlich aber, indem sie erreigt und befunden, daß die Bürgere, als welche ihrem Belieben nach bisher in Rotten sich begeben, bey solchen unversehenen Fällen und Nothen, von unterschiedlichen weit von einander entlegenen Gassen und Orten, mit grosser Mühe und Verweilung zusammen, und fürters an und auf die von denen verordneten Berg - Herren ihnen bestimmte Plätz sich begeben, indessen aber, und bis sie zusammen kommen, manchmahl die Noth und Gefahr je mehr und mehr, und dermassen zugenommen; daß man derselben hernach schwerlich Nach schaffen und helfen können.

Neunter Theil.

LXXX

Das

Dass Wir dohro, wie solcher Unordnung zu begegnen, und alles besorgendes Unheil abgewendet werden möge, auf Mittel und Weg zu gedenken, auf schuldiger Pflicht und Oberkeitlicher Vorsorg bewegt, und verursacht worden, darauf auch nachfolgende Ordnung, deren man sich nun hinführo gemäß zu verhalten, und auf begebenden Fall und Noth darnach zu richten, für ratsam ermessen, und zu publiciren für gut angesehen:

Dass nemlichen alle bishero eigenes Gefallens, beschéhene Eintheilung in Rotten nun hinführo gänglichen abgestellt, hingegen aber die Bürgerschafft, so wol in Frankfurt, als zu Sachsenhausen, in gewisse Quartier, und in jedem Quartier, je zehn Häuser oder Personen, die nächst aneinander wohnen, in ein Rott getheilt, und unter derselben und allen anderen Rotten, in jeder ein Rottmeister, auch sonst in dem ganzen Quartier insonderheit Capitain und Befelchshaber verordnet werden sollen, welche jederzeit auff ihre Rottgesellen, auch respective Quartier ein fleissiges Aufsehen haben, und darin gemeiner Stadt zum Besten nochtürftige Anstellung thun und fürnehmen, sonderlich aber daran seyn sollen, daß hernach folgenden weitern Verordnungen gelebt und nachkommen werde. Als nemlich: so bald sich in der Stadt, oder sonst in ihrer Nachbarschafft und Quartier, bey Tag oder Nacht, ein Auflauff, oder ein ander unruhiges Wesen, mit friedbrüchiger Gewaltthat, Schlägerey, überfallen, zusammen lauffen, oder dergleichen, darauf gemeiner Stadt und Bürgerschafft insgemein, oder einem jeden insonderheit Unheil und Gefahr zugezogen werden möchte, sich begeben und zutragen würde, daß von Stund an der Capitain, Befelchhaber und Rottmeistere jedes Quartiers, neben ihnen im Quartier untergebenen Rott-Verwandten sich bey ihren geschworenen Bürgertlichen Eyden und Pflichten ehst zusammen versügen, dem Betrangten, und Angefallenen, es treffe auch an, wen es wolle, zu Hülff kommen, und Rettung sollen thun helfsen. Im fall es auch das Ursachen haben möchte, daß es in einem gemeinen Auflauff

kommt,

kommen wollte: Alsdenn und eher nicht soll der Capitain, jedoch jederzeit mit Vorwissen eines der Herren Bürgermeister, die Trummel durch sein Quartier schlagen, der Endrich sein Handel sehen lassen, und durch die Befelchhaber, und Rottmeister alle und jede in solchen Quartier vorhandene Rotten in guter Ordnung nicht allein bensammen halten, sondern auch dem nächsten Quartier solches ehst zu wissen machen, dasselbige, wie auch fürters alle andere Quartier einander zu gleichmässiger Bereitschafft anmahnen, und also fort und fort dahin bearbeiten sollen, damit das besorgende Unheil und Gefahr abgewendet und verhütet werden möge.

Was nun bey solchen und dergleichen Fällen die verordnete Capitain, und Befelchhaber, den Rottmeistern, dieselbige auch fürters ihren Rottgesellen, oder einem jeden insonderheit anbefhlen und auferlegen werden, dem soll ein jeder an seinem Ort mit Fleis nachkommen, dem erreugten gewaltsamen Wesen unweigerlich und unverzüglich stören und abwehren helfen; auch sonderlich daran seyn, darmit die Händelsführer, und Verbrecher, auch Helfer und Helfers Helfer zur Hafft und verdienter Bestrafung gezogen werden.

Sonderlich aber soll hiemit einem jeden ernstlichen auferlegt und anbefohlen seyn, daß er sich bey fürfallenden solchen und dergleichen Röthen, aus seinem Quartier eigenes Willens und Gefallens, ohne hochwichtige ehehafte Ursachen nicht begeben, sondern darin, und in- und bey seiner Rott bleiben, und verharren soll. Es seye dann, daß nach Besindung der Sachen durch die Herren Bürgermeister oder verordnete Zeugherren das Quartir, oder ein und andere Rott darqus an andere Dörter erforderet und begehret würde, alsdann und eher nicht, soll und mag er auf dem Quartir mit und neben seinen Rottgesellen, an die Dörter und Eade, da es die Nothturft erforderet, sich begeben.

Wofern auch einer oder mehr diesem zwider auf seinem Quartier durch andere lauffen wolte oder würde, soll er darvon

Littt a.

mit

mit Ernst ab, und wieder zurück an seinen gehörigen Ort gewiesen werden.

Damit auch dieser Ordnung um so viel desto besser nachgezehzt werden möchte, sollen diejenige, so zu den Ketten bestellt und verordnet, alsbald sie einige Gefahr spüren und innen werden, dieselbe auffspannen und verschließen, dieselbige auch eher nicht, bis sie von den Burgermeistern, oder unsern Raths-Freunden dessen Befehl erlangen, eröffnaen.

Diejenigen aber, so zu den Feuer-Pfannen verordnet, sollen gleichfalls, da bey nächlicher weil sich einiges gefährliches Wesen erregen wolte, mit Bechriringen und anderer Zugehörung sich gefest und in guter Bereitschaft jederzeit halten.

Desgleichen diejenige Bürger und Soldaten, die an den Feld-Thoren zu der Tag-Wacht bestellt, sollen in Außläufen und andern unruhigen Wesen, wo es bey Tag beschehe, die Pforten alsbald zuschließen, und vor das Zeughaus sich versügen, allda fernern Bescheid und Verordnung erwarten.

Ueber das soll ein jeder Bürger und Einwohner beyder Stadt Frankfurt und Sachsenhaussen bey seinen Kindern, Ge- sind, Handwerks-Gesellen und Haußgenossen ernstlich verfügen, und verhüten, daß dieselbe in solchem Außlauff sich in ihrer Eltern, Meister und Herrn Häuser halten, friedlich und rüthig seyen, und niemand zu unruhigem Wesen, Außlauff und Widerſchlichkeit Ursach und Beyfall geben, bey ernster Straff, deren so wol sie, als ihre Eltern, Herrn und Meister zugewartet haben sollen. Doch hierinnen aufzunehmen Feuers-Noth: Denn in solchem Fall sie vermög ihrer geleisteten Eyden und Pflichten daben erscheinen, und das beste sollen thun helfen.

Würde sich nun jemand dieser Städte Bürger und Einwohner dieser unserer nothwendigen wohlmeintenden Verordnung widersetzen, und auff begebende Fälle und Noth, auch bescheinigen erfordernd und auffnahmehr zur Defension nicht erscheinen oder schämig seyn: Der soll, da er dessen keine erhebliche gnugsame Ursach einzutwenden, seines Burger-Rechens gänzlichen ver-

verlustigt, ihm seine Güter zuveräußern außerlegt, und darauf ferner bey dieser Stadt und Gemeinde keineswegs geduldet, sondern aus der Stadt abgeschafft und gewiesen werden.

Darnach sich ein jeder nun hinsühro zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Martis, den 25. Octob.
Anno 1614.

II.

2) E. C. Rath. Der Stadt Frankfurt Erneuerte Wacht-Ordnung, wonach sich die Capitain, Lieutenant, und andere Befehlhabere, wie auch diejenigen, welche zu den Wachten auf der Bürgerschafft alshier verordnet werden, zu richten, und deren gemäß zu verhalten.

I.

Erstlich, soll ein jeder Capitain, Lieutenant, und Befehlhaber, seinem Umpt und Befehl fleißig abwarten, und wohlzusehen, daß ein jedes Quartier und Rott zu rechter Zeit und Stund, und insgesamt mit einander auf ihre Wachten ziehen, so wol bey dem Auf- als Abzug, die Roll abgelesen, und welcher alsdant nicht zugegen, der Gebühr nach angesehen werde, auch die Officier, und Befehlshaber, bey den Bürgern auf den Wachten verbleiben.

II.

Es soll auch die Bürgerschafft die Capitain und Befehlhabere zu respectiren, denselben zu gehorsamen und zu folgen, und da ihnen zur Wacht verkündiget, oder durch die Trommel umgeschlagen wird, zu erscheinen, und an bestimmten Ort sich einzustellen schuldig seyn, es wäre dann einer oder der ander

durch ein Rath's Decret oder Herkommens davon eximirt werden. Welch' nun ohne Ursach zur Wacht nicht erscheinen und ausbleiben würde, der soll jedesmals, so oft es geschehe, zween Gulden zur Straff verfallen seyn. Da aber erhebliche Leib's. und Ehehaftte Geschäften hätte, solches zuvor seinem Capitain anzeigen, und auf solchen Fall einen andern, tüchtigen, E. E. Rath mit Eyden und Pflichten zugethanen, zu wachen an seine stadt einstellen. Thäte einer, oder der ander darüber, der oder dieselbige sollen ein jeder mit einem Gulden gestrafft werden. Und wer solche in beyden Fällen gesetzte Straff zu erlegen sich waigert, derselbe soll vor denen Herren Deputirten desz Zeug. Ampts, förderlichst vorbescheiden werden, welche nach Befindung der Umstände die Straff entweder zu erhöhen, oder aber E. E. Rath vorzutragen Macht haben sollen, welche verwürckte Buß aber halb E. E. Rath, und die ander Helfst dem Quartier verfallen seyn, und darüber von den Capitänen alle Jahr richtige Rechnung gehalten werden soll, bey Straff 12. Reichsthaler.

III.

Es soll aber keiner befecht, oder trunckener Weiß auf die Wacht kommen, vielweniger nuf der Wacht zechen, oder sich mit Wein übermäßig beladen, auch in dem Norden die Wirths- und andere Häuser zu zechen nicht besuchen, noch ohn Erlaubniß der gegenwärtigen Officier nach Haß gehen, zu essen, oder seine ordinari Speiz und Trank zu holen, und auferlangte Vergünftigung über eine halbe Stund aussenbleiben, sondern sollen (so es nur eine Nacht-Wacht) auf derselben bis der Tag angebrochen die Pforten eröffnet, und auswendig der Stadt alles wohl besichtigt, becheinander verharren: Wo aber ein Tag-Wacht dagey wäre, bis zur Ablösung und Erlaubniß ihrer Officier, bleiben, und alsdann mit denselben abziehen.

IV.

Die Schilbwachten belangend, sollen diejenige, welche auf dieselbige verordnet werden, jeder seine Stunde unverrückt, für sich und keinen andern stehen bleiben, die Schilbwacht auch

ins-

insgemein niemand zunahme auf sich gehen, oder kommen lassen, auch ohne abgedöst im wenigsten nicht davon abgehen. Sollte sich aber einer der Wacht gebühr nach, darauf nicht, oder schlaffend befinden lassen, derselbige soll des Morgens unschbar durch die Befelchshaber angezeigt, und nach Erklärniß E. E. Rath's, oder der verordneten Zeug-Herren ernstlich gestrafft werden.

V.

Soll auch kein Bürger den andern mit Worten, oder sonst auf der Wacht schmählich antasten, oder zu zanken Ursach geben, viel weniger einige Wehr oder Waffen gegeneinander zu zucken sich gelüsten lassen, und da sich etwan mit einem oder dem andern ein Gezänck begebe, sollen sie sich durch die Befelchhabere steuern und wehren lassen: Welche sich aber nicht wollen steuern lassen, und hierwieder thäten, die sollen von dem Officirer in Verwahrung genommen, dessen denen Herrn Deputirten desz Zeug. Ampts Bericht gethan, und alsdann nach Befindung des Verbrechens ernstlich darum gestrafft werden.

VI.

Demnach auch allbereit vor diesem das unndliche Schießen auf den Wachten und sonst verbotten als soll solches hiermit nochmals ernstlich inhibiert seyn und bleiben: Da mit einer oder mehr darüber ohne Noth und heischender Gefahr, ohne Erlaubniß des Officirers, einzigen Schuß, bei Tag oder Nacht thäte, der soll nach Erklärniß der Zeug-Herren und Officirer mit allem Ernst angesehen werden, darauf so wol hoher, als andere Officirer gut Rüthung zu geben und solches anzugezeigen schuldig seyn sollen.

VII.

Es soll ein jeder in der Stadt zu Macht auf der Wacht und Norden bescheidenlich sich verhalten, wie auch mit den Soldaten, auf Zug und Wachten, wo sie auf einem Posten besonnnen, ohne einig Gezänck sich freundlich erzeigen, auch allen fremden fürsüber passirenden Personen, da sie

ohne bösen Verdacht, bescheidenlich zusprechen und rechtserigen, und keine Ungelegenheit auf der Wacht anfangen. Damit aber die Wachten desto besser versehen, und je weniger molestiert werden mögen, so soll hinsüro niemand ohne Licht und Leuchten bey nachtlicher Weil vor der Wacht fürüber gehen, bey Straß eines $\frac{1}{2}$. fl.

VIII.

Desgleichen, da einer aus den Capitainern, oder andern Befelchshaber, so wol in der Stadt, als auf den Wachten und Wällen, die Rondt thäte, und darauf einige Unordnung, Unsleiß, Streit und anders bey einer, oder der andern Wacht, oder Rott spürte, oder befnde dasselbige soll ein jeder schuldig seyn, in guter Meinung und Bescheidenheit freundlich zu verbessern und zu straffen, solchem soll auch ein jeder Bürger und Soldat folgen, und in allem gutem auf und annehmen, und gehorsam seyn. Welcher sich aber einiger Unbescheidenheit und Ungehorsams gebrauchte, und nicht in der Gute folgen, oder bestraffen lassen wolte, dem soll der Befehlshaber unsren verordneten Zeug-Herrn anzeigen, damit er der Gebühr, nach Erkäntnß, ernstlich gestrafft werde.

IX.

Es sollen auch alle diejenige, welche die Ronden und Straßen begehen, auff die Wein- und Bierschenken fleissige Aufsicht haben, und wo etwa ein oder der ander über die verordnete Zeit Gäste hätte, solches so wol dem Wirth als Gast untersagen, und welcher Theil sich nicht wil abmahnem lassen, als dann den Wirth dem Herrn Bürgermeister anzeigen, den Guest aber auff die Hauptwacht lieffern. Welche nun hierinnen nachlässig seyn, und ihr Amt nicht thun würden, die sollen zu gebührender Straß gezogen werden.

X.

Da auch ein Befelchhaber, an deme die Wacht ist, in der Person nicht darauf bliebe, (wiewol sie allen ihren Vergebenen mit gutem Exempel vorgehen sollen) oder sonst

der-

vergleichen, oder andere Ungelegenheit, die von einem und dem andern geschehen möchten, verschwiege, so sollen die anwesende Officirer und Bürger solches anzeigen schuldig seyn, in Verbleibung dessen, sie, als Selbstthäter, mit Straß angesehen, und da ihnen dadurch einige Ungelegenheit, oder Verweis von einem, oder dem andern zugefügt werden, so soll ihm von den zugeordneten Zeug-Herrn auf eines jeden Klug, die hüfliche Hand mit Ernst geboten, und der Verbrecher nach Erkäntnß gestrafft werden.

XI.

Es soll auch ein jeder Capitain, oder Befelchsmann da er einigen Streit, Unordnung, oder anders, in eines andern Straß und Quartier befunde, oder hörete, in solches Quartier zugehen, guten Zug und Macht haben, solches zu vergleichen, und mit Bescheidenheit helfen hinlegen, dorowegen dann die Bürgerschafft, so wol in den Straßen und Quartieren, als auch auf den Wachten, disfalls, und was also der Stadt und ihnen zu Nutz und Vesen gereicht, sich von andern, als von ihren eigenen Capitainen und Befelchshabern ohnwidriglich commandiren lassen, und denselben gleich, als E. E. Rath, und den zugeordneten Zeug-Herrn Gehorsam zu leisten, schuldig seyn sollen, damit also allerseits Ruh, Fried, und Einigkeit gepflanzt, gute Wachten gehalten, und allem Unfug gesteuert und gewehret werden möge.

XII.

Dieweil sich auch im Augenschein und der That befindet, daß der mehrheitheil Bürger, mit unschönen alten Nahren bewehrt, die im Ernst und auf den Nothfall nicht wohl gebraucht werden, auch nicht passiren können, noch sollen, in Erwegung, es jezunder die Nothdurft und Gefahr bey diesen betrübten Zeiten erfardert; daß ein jeder Bürger, mit einem guten tüchtigen Gewehr und Musqueten versehen sey. Als soll ein jeder, der allhier Bürger werden will, zu fordern, neben der erforderlichen Nahrung, auch mit einem guten tüchtigen Musqueten, Kraut, Koth, Luntz, und andern dazu gehörigen Sachen,

Etttt 5

ver-

versehen seyn, und solche den Herren Bürgermeistern oder Zeug-Herren vorzeigen; Daimt aber hierinnen keine Gefahr gebräucht, und mit entlehnnetem Gewehr erschienen, oder aber nach beschehener Vorzeigung dasselbe wieder verkauft werden möchte, als soll auffs längste alle halbe Jahr der Capitain d'Armes desz nechstbenachbarten Quartiers, mit Zugebung eines andern Officier, in dem andern ihme nechsgeliegenen, eine Visitation durchgehends zu thun, und so wol der alt. als jungen Bürger Gewehr zu besichtigen, und wie sie solches befinden, fleissig auffzunotiren, und dason dem Capitain, und nach Befindung derselben, den Zeug-Herren anzuzeigen, hiemit befchelt seyn.

XIII.

Endlich, und damit diese Wacht-Ordnung in besser- und frischem Gedächtniß verbleibe, und so wol von Officieren als auch von denen untergebenen Bürger und Beyfassen observirt und in Obacht genommen werden möchte, als soll dieselbe auffs wenigste alle Jahr jedem Quartier von unserm Zeug-Schreiber vor- und abgelesen werden, auf daß sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen, und der Straff zu entziehen, Ur-

sach haben möge.

III.

3) Reglement für die burgerliche Cavallerie; vom 27. Aug. 1781.

Nachdem bei Ebbt. Kriegs-Zeug-Amt die Herrn Ober-Officier der Burgerlichen Cavallerie die beschwerende Anzeige gehabt, daß

1) bei denen Geleits- und andern Solennen-Einholungen sehr viele Unter-Officier und Reuter zur bestimmten Zeit, wie sie commandirt worden, auf dem Sammel-Platz nicht erschienen, sondern nach eigenem Belieben und gemeiniglich ziemlich

spat

spat kommen, mithin verursachen, daß Eines HochEdlen Magistrats Herrn Deputirte in dem Marktall-Öfters sehr lange auf sie warten müßten,

2) bei Vorstellungen und Geleits-Einholungen einige Reuter gar keine Parition leisten und in das Glied, wohin sie von dem Wachtmeister bey dem Vorlesen commandirt werden, nicht reiten wolten, sondern in dem von ihnen selbsten erwählten Glied, gegen den eigenen Befahl ihres commandirenden Rittmeisters, ganz halbstarrig verblieben; auch

3) sich manche dem Commando freventlich zu wiedersetzen, und die so nothige Subordination außer Augen zu setzen; sich nicht entblödeten, ja wohl gar öfters viele bey der Einholung dergestalt im Trunk übernommen, daß daraus währendem Ein- und Abzug, zum besondern Missfallen derer Magistratischen Herrn Deputirten und Aergerniß der gesamten Bürgerschaft, großer Unfug entstanden; dahingegen

4) die Reuter sich beschweret, daß mit der Ablesung im Namhof bisher keine gewisse Stunde gehalten, sondern solche bald frühe bald spat vorgenommen werde; diesen Unordnungen aber aus dem Grund abzuhelfen, und die Bürgerliche Cavallerie in ihrem Ansehen zu erhalten, die ernsthliche Meinung Eingangs gedachten Löblichen Umts ist; Als werden sämtliche Officier und gemeine Reuter angewiesen, daß sie

1) bei Geleits- und andern Einholungen jedesmalen um die ihnen durch die Rittmeister bestimmte Zeit bei Strafe im Namhof erscheinen, und nicht ohne vorher von ihrem Compagnie-Chef unter Führung erheblicher Ursache erhaltene Erlaubniß von dem Ritt wegbleiben sollen.

2) So oft als die Bürgerliche Reuter auf ihrem Sammel-Platz zu erscheinen Befahl erhält, sollen sämtliche Unter-Officier, Cadetten und Reuter denen Rittmeistern und übrigen vorgesetzten Officier schuldigen Gehorsam und Parution im Commando leisten, die genaueste Subordination beobachten,

ten, und gegen ihrer Vorgesetzten Befehle, bey unausbleiblicher Strafe, weder unfolgsam noch vielweniger widerspenstig sich erzeigen; zu dem Ende

3) ehe noch die Bürgerliche Reiterey ihren Sammel-Platz verläßt, sämmtliche Wachtmeister der drey Compagnien, die ihnen von dem Mittmeister behändigte complete Lisse vor der Frönte ableseu, die Abwesende wohl anmerken und denen Compagnie - Chefs zu weiterer Verfügung anzeigen, mit dem Ablesen selbst aber eine gewisse Zeit, nemlich bei ordentlichen Geleits - Ritten Vormittags um 11. Uhr, Nachmittags um 2. Uhr, bei außerordentlichen Gelegenheiten aber jedesmalen eine halbe Stunde später, als commandirt worden, beobachtet werden soll; Wenn nun dieses geschehen, so sollen

4) die Ober- und Unter - Officiers bei dem Abzug von dem Sammel- Platz fleißige Aufsicht haben, daß ein jeder in demjenigen Glied und Ordnung reite, wohin er befchiktigt worden, und der Adjutant soll währendem Zug sowahl als vor dem Thor nicht zugeben, daß ein Unter - Officier oder Reuter seinen Platz mit einem andern vertwechselse, oder von seiner zu einer andern Compagnie reite, wenn er nicht dazu von seinem Compagnie - Chef die besondere Erlaubniß erhalten hat. Und da in Erfahrung gebracht worden, daß

5) des Abends bei dem Hereinreiten viele Reuter sich in der Stadt heimlich von ihren Compagnien weggeschleichen, und aller Verwarnung ohngeachtet nach Hauß reiten, und weder die S. T. Herrn Deputirte Eines HochEdlen Raths zum Gefait nach Hause noch auch ihre Mittmeistere schuldigermaßen nach Hauß begleiten, diesem Respects-widrigen Betragen aber nicht länger mehr nachgesehen, sondern vielmehr alles Ernstes abgestellet werden soll; Als haben die Unter - Officier fleißige Aufsicht zu halten, und die Entwöhne und Ungehorsame wohl zu bemerken, damit sie von ihren Compagnie - Chefs zur gehörigen Ahndung gezogen werden können. Und gleichwie man

6)

6) von Seiten lbblichen Kriegs, Zeug. Amt der zuver- sichtlichen Hoffnung und Zutrauens lebet, daß jeder Officier sowohl als Unter - Officier, Cadets und Reuter der Bürgerlichen Cavallerie, auf ihre eigene Ehre Rücksicht zu nehmen, ihr Ansehen zu erhalten, sich durch anständiges Betragen, Subordination, Rücksicht und gute Sitten vor andern auszuzetchnen, und bey allen Vorfallenheiten gute Manns - Zucht und Ordnung beizubehalten, von selbsten um desto ehender werden angelegen seyn lassen, als eben durch Verabsäumung derselben ihre Achtung am meisten leidet, und mehrmalen die unangenehmsten Folgen daraus entstanden sind;

Als wird sämmtlichen Officiers und Reutern alles Ernstes anbefohlen, dieser Verordnung genau nachzuleben, und deren Hindanersetzung in keinem Stück sich zu Schulden kommen zu lassen; denen sämmtlichen Mittmeistern aber gemessen aufgegeben, auf allen darinn enthaltenen Punktien inskünftige genau und besser, als bisher geschehen, zu halten, die Schuldigen und Ungehorsame zur Verantwortung zu ziehen, und im Wiedersetzungs - Fall uns zu weiterer Verfügung und Ahndung anzuzeigen.

Nornach sich also jeder zu richten und vor unausbleiblicher, auch nach Befund und Maßgab der Vergehung schwerer Strafe zu hüten wissen wird;

Zu welchem Ende diese mit reifer Überlegung versetzte Verordnung, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, öffentlich vorgelesen, und jedem Officier und Reuter ein gedrucktes Exemplar davon zu seiner Nachachtung zugestellt werden soll.

Decretum Frankfurt am Main, Montags den 27ten Au- gust des 1781sten Jahrs.

(I.S.) Kriegs - Zeug. Amt.

IV.

4) Erneuterter Articul-Brief und Kriegs-Ordnung wornach Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths dieser Stadt Frankfurt geworbenes Kriegs-Wolf zu Füs sich richten und verhalsten soll, den 10. Februarii 1784. wie auch Puncten worauf die Constabler noch absonderlich zu erinnern.

Wir Burgermeistere und Rath dieser Kaiserlich- und des heil. Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit zu wissen:

Dass Wir die zu Erhaltung guter Kriegs-Disciplin, und Verhütung aller bey hiesigem Militari entstehen können den Unordnung von Unseren Vorfahren am Regiment, bereits in anno 1644. abgesetzte und publicirte, und nachgehends in anno 1767. erneuerte Articul, erheischender Nothdurft nach, vor jezo aufs neue durchsehen, und wie folget, einrichten zu lassen, Uns bewogen gefunden, welche Wir demnach von allen Officiers und Gemeinen hiesiger Garnison sträcklich gehalten, und denenselben in allen Stücken nachgelebet wissen wollen; Zu dem Ende ein jeder bey seiner Annahmung hierüber mit einem Eide verpflichtet. und dasfern hiernächst in ein und anderen Stücken dagegen gehandelt würde, auf die darin gesetzte Strafe von Uns oder Unserem Kriegs-Zeug-Amt erkannt und solche der Gebühre nach vollzogen werden solle.

Diesem zu Folge sollen

Articul 1.

alle diejenige, so sich in Unseren und dieser Stadt Frankfurt Kriegsdienste befinden und darinuen angenommen werden, einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, Uns dem Rath und Unseren verordneten Zeug-Herrn, in allen und jeden Kriegs-Nothdurstten, in Besatzungen, zu Feld, zu Wasser und Land, auf Erinnerung, wie solches dieser Articul-Brief weiter ausweift und mit sich bringt, wieder männiglich treu.

treulich und redlich zu dienen, allen Schaden zu warnen und zu verhüten, dagegen hiesiger Stadt Nutzen und Frommen zu befördern, desgleichen sollen sie dem Obrist und Commandanten, auch anderen der Subordination nach, von Uns oder Unserem Kriegs-Zeug-Amt bestellten Officiers, gebührliche Ehre und schuldigen Kriegs-Gehorsam zu leisten verbunden seyn; sich befehlen, gebrauchen und schicken lassen, es seye zu- oder vor dem Feind, in Besatzung oder zu Feld, auf Zug und Wachten, bey Tag und Nacht, wie es sich begiebet und die Nothdurft jedesmahl nach Gelegenheit erfordert. Insbesondere sollen sie Uns, dem Rath dieser Stadt Frankfurt, deren Bürgern, und angehörigen Unterthanen, getreu und hold seyn, niemanden und bevorab geistlichen Personen, alten Leuten, schwangeren Frauen, Kindbetterinnen, Jungfrauen und Kindern, keine Gewalt oder Unehre anthun, sondern dieselbe vielmehr schützen und in Ehren halten.

Articul 2.

Es sollen auch alle und jede hiesiger Stadt-Garnison Zu- und Angehörige sich vor allen Dingen eines christlichen und ehrbahren Lebenswandel besleisigen, den Gottesdienst, und zwar jeder nach seinem guten Gewissen und der Religion, worzu er sich bekennet, sich sorgfältig angelegen seyn lassen. Desgleichen ein jeder Officier und Solbat das h. Abendmahl, einer dem andern zu gutem christlichen Exempel, fleissig und mit gebührender Andacht und Ehrerbietung gebrauchen; dahingegen alles üppigen und ärgerlichen Lebens, Missbrauchs des allerheiligsten Namens Gottes und seiner Sacramenten, Fluchens und Schwörns, bey schwerer Strafe, nach Erkanntnis und Gelegenheit der Verbrechung, sich gänzlich enthalten.

Articul 3.

Die zur Kirchen-Parade commandirte Ober-Officiers sollen mit allem Fleiß darauf sehen, daß die Unter-Officiers, Tambours, Pfeiffer, Gefreite und Gemeine, von der Artillerie und Infanterie ordentlich zur Kirche geführet werden, und wohl acht haben, daß sich keiner unterwegs, oder vor der

Kirche

Welche davon abschleiche, vielweniger gestatten, daß solche in der Kirche Lermen und Posßen treiben, oder Abergernüs begehen; wer darwider handelt, soll nach dem Gottesdienst in Arrest geschickt und dafür empfindlich bestraft werden. Wie dann auch alle und jede, so nicht auf der Wacht und anderen Commandos stehen, solchergestalt den Gottesdienst zu besuchen, Gottes Wort still und mit Andacht anzuhören, verbunden seyn, widrigenfalls aber mit Stockhaus und Spisfruthen abgestraft werden.

Articul 4.

Es soll sich keiner unterstellen, Hospital oder Kirchen aufzubrechen, desgleichen soll sich ein jeder aller Brandstiftungen, Verrätheren, Diebstahls, Gewalt, Straffrauberey, Verwundungen, Todtschlägen, und andern dergleichen abscheulichen Laster enthalten, bey Leib- und Lebens-Strafe.

Articul 5.

Bey entstehendem Brand, Auflauf, oder Tumult, sollen von der nächstgelegenen Wacht, sogleich 2 Mann, und zwar einer an die Herren Bürgermeistere, ingleichen den Herrn Ex-Consulem Juniores, oder densjenigen Herrn des Reichs, welcher das jüngere Bürgermeister-Amt nächst vorhero verwallet hat, und Kriegs-Zeug-Amts Herren Deputirte, der andere auf die Hauptwache und zu dem Commandanten, zu Abstattung des nothigen Rapports, eifrig abgeschickt werden, welches der commandirende Officier von der Hauptwache auf erhaltene Nachricht, ebenfalls sogleich denen Herren Bürgermeistern, Herrn Ex-Consili Juniori, Kriegs-Zeug- und Feuer-Amts Herren Deputirten nochmahlen melden lassen solle.

Articul 6.

Die Thortwachten sollen bey sich ereignenden wichtigen Vorfällen, oder von auswärtig erhaltenen besonderen Nachrichten, desgleichen bei Ankunft fremder Truppen und vornehmer Herrschaften, auch gefänglicher Anhaltung verdächtiger ein- und aus-passiren wollender Personen, oder Fuhrmen, sogleich der Hauptwacht sowohl, als denen Herren Bürgermeistern

und

und Kriegs-Zeug-Amts Herren Deputirten, aussführlichen Rapport abstatten lassen.

Articul 7.

Nichtweniger soll die Wacht an denen Thoren keine Passagiers ohne Vorwissen des Thorschreibers, vielweniger Handwerks-Gesellen, so anderswo im heil. Reich, wo das auch seye, in Arbeit gestanden, ohne Kundschaft, am allerwenigsten aber Bettler, Betteljuden und anderes Herrnloses verdächtiges Gesindel, sie mögen Pässe haben oder nicht, noch auch, wann Leute mit elterlosen armen und kleinen Kindern an die Thoren kommen, herein passiren lassen; im Fall sich aber bey ein oder dem andern besondere Umstände hervorhun, deren Abweisung dem Thorschreiber bedenklich seyn mögte, soll solches sogleich durch einen Mann von dässiger Wacht auf die Hauptwacht, und von da phnverlängt einem derer Herrn Bürgermeistern gemeldet werden; wer dagegen handelt, oder wohl gar Geld oder Geldes Werth von dergleichen herein passiren wollenden Leuten in dieser Absicht nimmt, soll jeder derselben mit 6 maligen Spisfruthen abgestraft, auch im weiteren Uebertrittungs-Fall mit gleichmässiger nochmählicher Spisfruthen-Strafe belegt, ihme hiernächst die Montyr abgenommen und er ohne Abschied dem Thor hinaus geführet werden; damit man aber auch versichert seyn könne, ob der Thorschreiber hierin seinem Dienst das schuldige Genügen leiste; so soll die Wacht, bey Vermeidung gleichmässiger Strafe verhindern seyn, die von denselben etwa dieserhalben begehen mögliche Nachlässigkeit oder sonstigen vorhabende eigenmässige Absichten, sogleich bey denen Herren Bürgermeistern und Eßlichen Kriegs-Zeug-Amt anzeigen.

Articul 8.

Eben diese Strafe soll auch statt finden, wann die Wacht, die mit Gütern beladene Wägen, Kutschen, Karren, desgleichen Leute mit Rhent, und zollbahren Waaren, item Mehl, Fleisch, auch Sachen, die verboten sind, ohne Vorwissen und behörige Untersuchung des Thorschreibers oder Döllners passieren.

Vvuuuu

ten

ren lässt, auch sollen sie keine Fuhren unter dem Thor, zu Hemmung der freyen Passage still halten, noch wann eine Fuhr zwischen dem Thor ist, andere noch ein- oder auslassen.

Articul 9.

Das an denen Thoren angehaltene Fleisch, Brod, Mehl &c. ingleichem die ohne Pass ankommende oder von hier aus abschickende Münzen oder Gold- und Silber-Blanchen, sollen sogleich angehalten, dem Zöllner oder Thorschreiber angezeigt, und mit einem Mann von der Wacht auf Löbliches Rechnung-Amt gebracht, hiernächst diese und dergleichen Vorfälle der Hauptwacht, und von daher denen Herrn Burgermeistern, Kriegs- Zeug- Amts Herren Deputirten und dem Commandanten gemeldet werden.

Articul 10.

Bey hiesiger Garnison soll sich niemand untersangen, weder in, noch außer der Stadt, mit Holz, Früchten, Wein, Bier und andern Lebens-Mitteln zu macklen, noch sonst schädlichen Verkauf darmit zu treiben, noch an denen Mayn- und Stadt- Thoren das gestohlene Holz herein passiren zu lassen; vielweniger solches, es mag gestohlen seyn oder nicht, in- und an denen Schiller- Häusern zu verbergen, noch Theil daran zu nehmen, widrigenfalls diejenige, so sich hierunter etwas zu Schulden kommen lassen, mit Spissruthen abgestraft und nach abgenommener Montur ohne Abschied aus hiesiger Stadt und deren Gebiet geschäft werben sollen.

Articul 11.

Auch wird allen und jeden verbotten, denen hiesig verbürgerten oder im Schutz stehenden Kaufleuten, Krämern und Handwerksgenossen, ohne Ausnahme, in ihrer Nahrung einen Abbruch zu thun, bey Vermeidung ohnaußbleiblich ernster Strafe.

Dessgleichen sollen sie sich

Articul 12.

alles Herbergierens fremder und besonders verdächtiger Personen enthalten, noch ihnen einiges Nachtlager oder sonstigen

Auf-

Ausenthalt geben, noch andere, die solches thun, verschweigen, sondern es bey üblichem Schätzungs-Amt anzugezeigen verbunden seyn; das Herbergieren derer Soldaten, Schläfer aber bleibt den selben unbenommen.

Articul 13.

Wer die Stadt, Laternen und Bäume in der Allee und auf dem Feld, oder in Wälfern, und Gärten, oder Zäune beschädigt, oder die Garten-, Häuser, Weinstöcke und andere Feldfrüchte bestiehlet, oder ruiniret, soll jeder mal durch die Gassen geführet, folglich mit Spissruthen scharf abgestraft und nach ausgezogener Montur ohne Abschied aus hiesiger Stadt und deren Gebiet gesaget werden.

Articul 14.

Von hiesiger Stadt-Soldatesca sollen sich weder Unter-Offiziers noch Gemeine unterstellen, zu jagen, Kerchen oder Feldhüner zu fangen oder Wild zu schlesen, bey Vermeidung derer in denen hiesigen gedruckten Raths- Edictis, das Verbott des Jagens betreffend, darauf gesetzten Strafe. Wie Sie sich dann auch des Fischens in hiesigen Stadtgräben bey Vermeidung sunausbleiblicher scharfen Strafe enthalten sollen.

Articul 15.

Einjeder soll sich mit seinem Birch, alwo er sich einquartiret, oder einquartiret wird, in Anschung des Quartier- Gelds gütlich nach Billigkeit vergleichen, auch mit dessen Ehe-Weib, Kinder und Gesinde, ehrbar und friedlich leben, selbigen mit Fluchen, Gotteslästern, unzüchtigen schandbaren Reden und Gebärdern, keine ärgerliche Exempel geben, vielweniger unehrlichen und verdächtigen Weibleuten nachlaufen, oder solche in sein Quartier nehmen, sondern christlich, ehrlich, verträglich und aufrechitig sich verhalten, auch mit Feuer und Licht fürsichtig umgehen, bey ohnnachlässiger scharfer Strafe.

Articul 16.

Alle, verdächtige Rottungen, Zusammenkünste, Berath-schlagungen und Meuterey sind bey Leib- und Lebens- Strafe verblossen, diejenigen auch, so von solchem rüchlosen Vorhaben wissen

Numm 2

wissen und in Erfahrung bringen, solches aber bey denen Herrn Bürgermeistern oder Eßblichen Kriegs-Zeug-Amt nicht sogleich anzeigen, sollen ebenfalls am Leib, auch nach Befinden am Leben gestraft werden.

Articul 17.

Soll einem jeden seine gebührende Besold- und Lehnsung auch Servis gereicht und gegeben werden; da es sich aber mit dem Geld und andern etwas verjöge und nicht gleich geliefert würde, sollen sie nichtsdestoweniger ihre Zug und Wachten versehen, wie solches ehrlichen Kriegsleuten gebühret. Es soll auch keiner Lermen machen, es seye dann noch, bey Leibes-Strafe, und ob ein Lermen oder Aufstand entstünde, so soll ein jeder auf seiner Wacht verbleiben, die übrigen aber, so nicht Wacht haben, wie hierunter im 28sten Articul weiters und umständlich verordnet, mit ihrem Gewehr auf die Hauptwacht laufen, und keiner ohne merkliche ehehafte Ursachen im Quartier verbleiben, bey Leib- und nach Befinden Lebens-Strafe,

Articul 18.

Wer auf der Schildwacht selbsten stiehlet, oder zugiebt, daß andere stehlen, ohne Lermen zu machen, und solches nach seinem äußersten Vermögen zu verhindern zu suchen, soll nach Befinden an Leib oder Leben bestraft werden.

Articul 19.

Die Schildwachten sollen auf alles, was ihnen überlieferft worden, gute Acht haben, reine Posten halten, um die Gegend ihrer Posten keinen Unrat gestatten, auch von demjenigen, worüber sie bestellt sind, nichts ruiniren oder wegnehmen lassen, vielweniger selbst ruiniren und verderben, sofort bey der Ablösung alles in gutem Stand überliefern, widrigenfalls aber 8 mahl durch die Wacht-Parade Spisruthen geführet, auch befindenden Unständen nach, schärfster bestraft werden. Insbesondere aber sollen die ausgestellte Schildwachten am Mayn besten Fleisches darauf sehen, daß das dis- und jenseitige Mayn-Ufer zu besserem Behuf der Schiff-Anfahrt und Ausfluß der Mühl-Canälen rein gehalten, und weder Un-

rath,

rath, Rehsel noch Baugrund ic. daselbst ausgeschüttet, auch den Holz-, Kohl- und anderen Schiffleuten die Säuberung ihrer Geschirre nirgend anderst, als in der Mitte des fliessenden Mayn-Strohms, zugestanden werde.

Articul 20.

Da auch das Tabacksrauchen über die Straßen in hiesiger Stadt, denen Soldaten als nicht anständig, von jeher verboten gewesen, so ist solches um so weniger denselben, wann sie wirklich auf Schildwacht stehen, erlaubt, widergenfalls ein solcher mit Stockhaus-Sitzen bey Wasser und Brod zu belegen; am allerwenigsten aber sollen sie sich unterfangen, an gefährlichen Orten Taback zu rauchen, ansonsten dieselben mit Spisruthen, auch nach Befinden schärfster bestraft werden sollen. Wobei die Ober- und Unter-Officiers angewiesen werden, fleissige Obacht hierauf zu nehmen, und bey Vermeldung nachdrücklicher Bestrafung, keine Nachsicht zu gestatten.

Articul 21.

Wer die Wacht ohne höchst erhebliche- keinen Vergug leidende Ursachen versäumet, oder betrunken auf die Wacht ziehet, daß er solche nicht bestellen kan, oder sich auf der Wacht herauschet, oder nach dem Zapsenstreiche sich nicht im Quartier befindet, wird mit 6 mahligen Spisruthenföhren abgestraft, und sollen die Schildwachten, diejenige, so über die bestimmte Zeit ihre Posten passiren, gefänglich anhalten. Wie dann auch unter gleicher Bestrafung keiner ohne Erlaubnis von seiner Wacht, ehe er davon abgeführt oder abgebantet wird, gehen soll; würde auch jemand trunksener weise Excesse begehen, den soll seine Trunkenheit nicht entschuldigen, sondern er soll nach Gestalt des Verbrechens eben und mehr, als wann er nächtern gewesen, wie andere Missändler, ohne alle Gnade mit Strafe angesehen werden.

Articul 22.

Wo auch einer auf Zug oder Wachten, sich dem Commando seines vorgesetzten Officiers mit Worten widergesetzt, oder sogar Hand an Ihn leget, oder das Gewehr gegen Ihn zückt,

Uuuuu 3

auch

sich dieserhalben andere seiter annehmen wollten, der oder dieselben sollen, nach Erkäuntus Richtens, an Leib und Leben gestraft werden.

Articul 23.

Es soll auch keiner mit dem andern sich zanken noch einander schimpfen oder schelten, vielweniger sich balgen oder Wehr zucken; sondern da jemand vermeinte, daß er an seiner Chr ohnverantwortlich angegriffen wäre, solche anders nicht als auf rechtmaßige und erlaubte Weise, mittels geziemender Imploration Obrigkeitlicher Hülfe, retten. Insbesondere aber soll keiner den andern auf der Straße oder sonst überfallen, angreissen, vergewaltigen, oder zum Duell herausfordern, widrigfalls alle solche Aussforderungen, Duelle und Balgereyen, ohne Unterschied derer Personen, es mögten solche nun von Ober- oder Unter-Officiers oder auch allen andern hiesiger Garnison Zugehörigen, verübt werden, nach Gelegenheit der Umständen, an Guch und Ehre, auch Leib und Leben bestraft werden sollen.

Wie dann auch diejenige, so ihres Wissens einigen Duells halben anderwärts hin, sich zu begeben Willens, an der Wacht alsobalden anzuhalten, und in Arrest zu nehmen sind, auch sonst ein feder, so balden er von einem vorhabenden Duell oder Balgen, Nachricht bekommt, und solches den Herrn Bürgermeistern oder Kriegs-zeug-Herrn nicht sogleich behörig anz'aget, weniger nicht diejenige, so einen andern, unter was Pratext und Schein es immer geschehen mögte, zum Duell aussfordern, und auf die Aussforderung erscheinen, oder zu solhanem Aussfordern Cartell tragen, oder als Secundanten sich dabeizutrauen lassen, oder sonst auf andere Weise mit Rath und That darzu behilflich sind, wann auch gleich das wirkliche Balgen und Duelliren nicht erfolget, oder da es gleichwohl vorgegangen, keine Entleib- oder Verwandlung dabeigeschehen wäre, mit gleichmaßiger Strafe angesehen werden sollen.

Artk.

Articul 24.

Weilen man auch zum öftern wahrnehmen müssen, daß Unter-Officiers, Gefreyte und Gemeine sowohl bey Leistung ihrer eigenen Wachten, als auch wann sie Lohnwachten gethan, fast beständig auf einem Posten verblichen, wodurch aber grosser Unterschleiß und anderer Unsug geschehen, als soll hinführo keiner von denenselben über 24 Stunden auf einer Wacht verbleiben, und wann einer oder anderer in außerordentlichen Fällen länger als 24 Stunden sich zum Wachdienst gebrauchen lassen müsste, so sollen Gefreyte und Gemeine auf andere Posten gesetzt, auf einem Schildwacht-Posten aber keiner über 24 Stunden zu bleiben, sich anmassen, noch gelassen werden; wer deme nicht gehöhrend nachkommt, oder sich gegen dieses Verbott von seinem Vorgesetzten gebrauchen lässt, soll 8 Tage geschlossen bey Wasser und Brod ins Stockhaus gesetzet, bey weiterem Vergehen aber demselben die Montour abgenommen, und er ohne Abschied fortgeschafft werden.

Wie dann auch

Articul 25.
das Tauschen der Posten unter Unter-Officiers, bey Straf des Stockhauses, unter Gefreytten und Gemeinen aber bey Epizyrthen verbotten wird.

Articul 26.

Welcher Soldat vorsätzlich und meinidiger Weise, es seye auf dem Marche, im Feld oder Garnison, es sey zum Feind oder sonst, davonläuft, desselben Namen soll an die Justiz geschlagen, und derselbe, wann er wieder ertappet wird, nach Bestindung, mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht, auch alle Deseritions-Complotte, sie bestehen von 2. 3. oder mehreren Personen, wann gleich die Deserition darauf nicht wirklich erfolget, eben so wie diejenige, so Nachricht davon erlangt gehabt, aber es gehördigen Orten zeitlich anzuziegen unterlassen, mit harter Lides-Strafe angesehen werden.

Uuuuu 4

Arti.

Articul 27.

Wer auf der Schildwacht schläfet, oder vor der Abfössung weggehet, in Fällen, da keine Gefahr vorhanden, desgleichen wer sein Gewehr und Montour; auch alles, was hierzu gehet, mutwillig verberhet; versetzet; verkauft; verspielt; item, wer bey der Musterung und Parade nicht sein eigenes Gewehr oder Montur hat; soll 6mahl Spisstrafen geführet, in Feindes Gefahr aber am Leben bestraft werden; auch soll sich keiner bey Spisstrafen Strafe unterstehen, wann er außer Dienst ist, in seiner Montur zu arbeiten.

Articul 28.

Alle Ober-, Unter-, Officiers und Gemeine, so nicht im Dienst sind, sollen bey Aufklausten, Kerzen und entstehendem Brond, wann das Feuerhorn geblasen und die Sturm-Glocke geschlagen wird, ohne Verzug mit ihrem Gewehr auf der Hauptwacht erschinen und die höthige Ordre abwarten, bey Leib, auch nach Besinden Lebens-Strafe. Jedoch sind die Garnison-Zimmerleute davon ausgenommen, als welche sich bey entstehendem Feuer, sogleich im Zeughof an der Constabler-Wacht einfinden, mit denen vor sie bestimmten Gerichtshäfsten unterm Commando eines Unter-Officiers zum Feuer laufen, und nach Anordnung des Jungern Herrn Burgermeisters oder derer Herren Deputirten Löblichen Feuer-Amts, dem Weiteren Ausbruch des Feuers auf alle mögliche Weise zu steuren suchen sollen. Damit aber auch jedermannlich in der Stadt von solchem ausgegangenen Feuer in Seiten benachrichtigt werde, so sollen die Schildwachten bey denen Wachten in der Stadt und an denen Thoren, ingleichem auf dem Wall, wann sie das Feuer in der Nähe selbsten sehen, oder durch das Feuerhorn vernehmen, solches sogleich durch einen Flüten-Schug bekannt machen.

Articul 29.

So viel das Aufborgen und Schuldenmachen betrifft, hat es bey dem im Jahr 1735. ergangenen Raths-Verbot sein schändbares Verbleiben.

Articul

Articul 30.

Ueberhaupt soll ein jeder Soldat verbunden seyn, seines Commandeurs Geboten nachzuleben, auch allen öffentlich angekündigten Gebot und Verbotten, bey der darinnen angesetzten Strafe nachzukommen und Folge zu leisten, mithin sich also, wie einem Chr. liebenden Soldaten gebühret, zu bezeigen; würde aber dennoch jemand hierwieder handlen, liederliche Streiche machen und Excesse begehen, sie seyen in denen Kriegs-Articuln begriffen oder nicht, so soll er dafür gleichergestalten mit Strafe angesehen werden.

Articul 31.

So viel das Heilkathen der hiesigen Garnison zugethanen Mannschaft betrifft, hat es bey denen unterm 25. Aprilis 1765. und 11. Novembr. 1783. ergangenen Raths-Edictis lediglich sein Bewenden. Dahingegen diejenige, welche sich mit Weibskräuten in heimliche Eheverlobnisse einlassen, oder wohl gar fleischlich vermischen, nach Maßgab des hierunter sub Num. 1. beugesigten Raths-Schlusses vom 1. Febr. 1729. von Unserem Kriegs-zeug-Amt, exemplarisch bestraft werden sollen.

Articul 32.

Die zum Patrouilliren commandirte Mannschaft, soll in allen Stücken die erhaltende Ordre aufs genauste befolgen, allein Streit und Unzug auf der Strasse, und in Wirthshäusern beschiedentlich vorkehren; bey Arrestirung und Visitationen, sonderlich bey ausbrechendem Feuer niemand, ohne Noth mit Schlägen tractiren, wie dann auch weder Ober- noch Unter-Officiers, vielweniger die gemeine Soldaten sich unterfangen sollen, die Arrestanten, ohne höchst erhebliche Ursache mit Schlägen zu tractiren, oder tractiren zu lassen, sondern falls sich ein Gefangener in seinem Gefängnus unabändig aufführen sollte, dasselbe denen Herren Burgermeistern melden zu lassen, und von da Ordre einzuholen. Das eigenmächtige Loslassen derer zur Wacht gebrachten Gefangenen aber, und alle Dispersion über dieselbe, wird denen wachhabenden Ober- und Untera-

Unter-Officer bey schwerer-, und dem Befinden nach, selbsten bey Cassations-Strafe verbotten.

Dergleichen sollen die Patrouillen

Articul 33.

die Jobwachten fleissig visitiren, und wann sie befinden, daß die Jobwächter schlafen, oder gar nicht auf ihrem Posten sind, noch bis zu gehöriger Zeit darauf verbleiben, auch wann die Lampenfüller in ihrem Dienst nachlässig, solches alles auf der Hauptwache anzeigen, wovon hiernächst respektive öfflichen Kriegs-Zeug-Amt und Bau-Amt behördige Meldung zu thun, damit dieselbe zu gebührender Strafe gezogen werden können.

Articul 34.

Alles Karten- und Würfel-Spiel, so auf der Wacht, in Wirthshäusern und anderer Orten unter Unter-Officers oder Gemeinen vorgehet, soll mit Stockhaus, auch nach Befinden mit Spätzischen bestrafft werden.

Articul 35.

Mit denen hier verstaetten und fürohin verstaettet werden den fremden Werbungen, soll sich niemand von hiesiger Stadt-Soldatesca, bey Vermeidung der durch hiesige, durch öffentlichen Anschlag vorhin publicire Werb-Edicta gesetzten Strafe, in keine Weise abgeben, einlassen, oder Vorschub thun, sondern vielmehr alle und jede, so dergleichen Kriegsdienste suchen, zu weiterer Besorgung dem Commandanten zuführen.

Articul 36.

Wer dem Profos oder dessen Knecht einen Gefangenen angreifen und zu schliesen wehret und verhinderlich ist, so, daß derselbe hierdurch hinweg kommt, der soll allermassen, wie der Missethäter selbst, gestraft werden.

Articul 37.

Niemand, er sei wer er wolle, soll die Nebelthäter freentlich, gefährlich oder wissentlich aufenthalten, oder denen selben Unterschleif und Vorschub thun, bey Verlust, nach Befinden, seiner Ehre, Leibes und Lebens.

Arti-

Articul 38.

Es solle auch ein jeder verbunden seyn, in Besatzung, oder zu Feld, in Feindes-Gefahr und Nöthen, oder sonstens auf Begehren sich zu der Arbeit und Gebäude, nach Gelegenheit, gutwillig gebrauchen zu lassen.

Articul 39.

Hiernächst verordnen Wir, daß weber dem Zeug-Schreiber noch Muster-Schreiber, wann sie ihren theueren Pflichten nach ihr Amt verrichten, einige Überlast geschehen möge, mithin sich niemand bey hiesiger Stadt-Soldatesca untersangen solle, beselben in Ausübung ihres Amtes hinderlich zu seyn, noch sich wegen genauer Untersuchung bey Kriegs-Verhören, Instruktion des zu führenden Protocolli und andern vorkommen den Amtes-Verrichtungen, gegen dieselbe gehässig, unwillig oder schwührig zu bezeigen, widrigenfalls diejenige, so dagegen handlen, oder sich sonstens mit Worten oder mit der That gegen sie vergehen würden, mit ohnausbleiblich harter und exemplarischer Bestrafung angesehen, mithin gedachte Zeug- und Muster-Schreiber bey ihrem Amte und Verrichtungen gegen alle ungebührliche Begegnisse von Unserem Kriegs-Zeug-Amt jedesmahl kräftig und mit allen Nachdruck geschützt werden sollen.

Articul 40.

Alle und jede hiesiger Garnison Zugehörige, so in Unserm des Raths und dieser Stadt Diensten, und bey Schwör- auch Verlesung angeregter Articul nicht zugegen sind, sollen gleichfalls, wie auch die Recrouten, so nachhero angenommen werden, und von Uns dem Rath und hiesiger Stadt, Sold und Brod gentiesen, auch sich behördig einschreiben lassen, zu solcher Eides-Pflicht und Vollziehung aller vorgeschriebenen Articulen, wie nicht weniger auch anderer Ge- und Verbote, so jedesmahlen, erscheinender Nothdurft nach, ausgerufen, oder sonstens bekannt gemacht werden, in allen Stücken eben also verbunden seyn, als wann sie persönlich bey diesem Schwören gewesen wären.

Erneuerte Puncten, worauf die Artilleristen, beym Aufschrodern derer Kriegs-Articuln, noch besonders zu bedingen.

Articul 1.

Ferner sollen die zum hiesigen Artillerie-Wesen gehörige Ober-Officiers, Feuerwerker, Unter-Officiers, Büchsenmeister und Constabler, gleich hiesiger Infanterie-Mannschaft, an alle in dem Articuls-Brief enthaltene Puncten gebunden; somit sich denselben gemäß zu verhalten und solchen gehorsamlich nachzuleben verpflichtet; widrigfalls aber denen darin begriffenen Strafen ebenfalls unterworfen seyn.

Articul 2.

Was ihnen an Geschütz und Munition auf denen Batterien hiesiger Stadt anvertrauet und übergeben wird, solches alles sollen sie fleißig visitiren und wohl in Acht nehmen, auch was dagey ermangelet und Schaden nehmen mögte, dem Commandante ohnverzüglich anzeigen, und was dagey zu thun, ferneren Befehl abwarten.

Bey dem Ende sollen sie sich

Articul 3.

bey guter Tages-Zeit auf denen beschloßnen Posten einfinden, damit, wann an ein- oder dem anderen etwas ermangelte, selbiges noch vor dem Thorschluß verbessert werden könnte.

Articul 4.

Soll kein Constabler, wann er die Wacht hat, ohne Gewehr, Pulver-Flaschen, und behörigen Artillerie-Instrumenten, diejenige aber, welche die Wacht nicht haben und nicht arbeiten, ohne Seiten-Gewehr auf der Strassen und Gassen der Stadt sich betreten lassen.

Articul 5.

Bey entzehendem Kerzen, Auflauf oder Brand, es sey bey Tag oder Nacht, sollen alle, so nicht auf der Wacht und andern Commandos sind, bey der Constabler-Wacht, diejenige aber, so dem Zimmer-Handwerk zugethan, nebst ihren Handwerks-Geuossen von denen Infanterie-Compagnien, mit Art.

und

und Schurzfell sich im Zeughof einfinden, und was zu thun, die zu erhaltende Ordre sogleich befolgen.

Articul 6.

Sollen sie nicht zulassen, daß unbekannte Personen, so nicht zur Artillerie gehören, sich denen Stücken und Mörsern nähern, vielweniger zugeben, daß sie solche besichtigen, noch bey denen blind- und Mundlöchern betasten, noch abmessen, damit aller Schaden und Nachtheil vermieden bleibe.

Articul 7.

Bey nothig seender Arbeit in- und außer denen Zeughäusern, Pulver-Thürnen, Laboratorio, und wo man ihrer sonst bedarf, sollen sie sich jederzeit treu, fleißig und unverdrossen finden lassen, und dabei alle mögliche Vorsicht gebrauchen, nichts verderben, veräußern, noch wegnehmen, bey Leib- und Lebens-Straf.

Articul 8.

So oft sie bey Ankunft und Abreise Höchst- und Hoher Herrschaften, oder Geleits-Einhaltung, oder sonstiger Ehrennitätten, zur Canonade commandiret werden, sollen sie sich ohne Verzug auf denen angewiesenen Batterien einfinden, die Canonen mit blinden Patronen laden, mit Pulver und Ladenzugtreu und sorgfältig umgehen, nach geendigter Canonade aber die Stücke wieder an behörige Ort und Stelle zu richten suchen, auch nicht eher von ihren Posten gehen, bis alles, was sie zum Dienst nothig gehabt, in die Munitions-Häuser unter Schloß gebracht worden.

Articul 9.

Endlich, was sie während ihres Dienstes in denen Zeughäusern, Pulver-Thürnen, und andern unvertrauten Orten, von Heimlichkeiten sehen und erfahren, in höchster Geheim und bis in ihren Tod verschwiegen halten. Getrenlich und ohne Gefahrde.

Ad

5) Mandat gegen die Desertion der Soldaten.

Wir Burgermeistere und Rath des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was massen Wir dem zeithero überhand genommenen Pflichtvergessenen, dem hiesigen Stadt-Aerario zu grossem Nachtheil gereichenden Desertiren von hiesiger Soldatesca, so viel wie möglich vorzubeugen, folgendes zu verordnen der Nothdurft erachtet:

- 1) Dass diejenige, welche von hiesiger Soldatesca desertiren, wenn sie Bürger, Beyfassen oder Landes-Unterthanen sind, außer der im Betretungsfalle zu gewärtigenden schweren Bestrafung, ihres Burgerrechts, Beyfassen- oder sonstigen Schutzes, verlustig erklärt, anbey auch deren allenfallsiges Vermögen confisziert werden soll.
- 2) Wird allen und jeden Bürgern, Beyfassen und andern Einwohnern hiesiger Stadt, in Gemäßheit bereits bestehender Verordnung vom 27. Nov. 1708. renovatum 16. Jan. 1753. alles Ernstes und bei unausbleiblicher Strafe wiederholt anbefohlen, keinen hiesigen Soldaten weder einige Anleitung zum Desertiren zu geben, noch sonstten dazu beförderlich zu seyn, sonderu vielmehr, daferne sie gewahr würden, daß ein Soldat zu desertiren vorhabens wäre, solches einem der Herrn Burgermeister oder dem Echl. Kriegs-Beugamt ohnverweilt anzugeben wogegen ihm eine Belohnung abgereicht und sein Name verschwiegen bleiben solle.
- 3) Insonderheit wird den Unterthanen hiesiger Stadt Dorfschäften nachdrücksamst anbefohlen, daferne sie einen oder mehrere Soldaten in der bekannten Montirung ohne Commando oder aufzuweisenden Paß ansichtig würden, selbige alsbalden anzuhalten, und solches dem Schultheis des Orts zur alsbaldigen Einberichtung sogleich anzugeben, da dann dem Anbringer ebenfalls

falls eine Belohnung wiedersfahren, widrigenfalls aber diejenige, so sich hierunter faumelig befinden, oder wohl gar, daß sie dergleichen Deserteurs zur Entweichung auf irgend eine Weise beförderlich gewesen, sich zu Schulden kommen lassen, mit schwerer Leibesstrafe angeschlagen werden sollen.

Gleichermaßen werden

- 4) die hiesige Feldschüzen, demjenigen, was ihnen nach Num. 9. der Feldschüzen-Instruction oblieget, genau nachzukommen, alles Ernstes nochmals erinnert, anbey hiermit überhaupt befahligt, im Felde auf die hiesige Soldaten ein wachsames Auge zu haben, und bey Tag diejenige, welche sich ohne Pässe, bey Nachtzeit, aber ohne Unterschied alle hiesige auf der Landstraße oder Feld sich betreten lassende Soldaten anzuhalten und selbige der nächsten Thorwache zu überliefern.
 - 5) Wird allen hiesigen und fremden Kutschern bey einer Strafe von Hundert Reichsthaler verboten, sich zu Wegführung hiesiger Soldaten gebrauchen zu lassen; vielmehr haben dieselben, sobald sie gewahr werden, daß ihre Kutschen zu solchem Endzweck gemiethet werden wollen, oder gemiethet worden seien, Einem der Herrn Burgermeister oder Eßlichem Kriegs-Beugamt die ungefährte Anzeige davon zu thun.
- Wornach sich also jedermann zu achten und für Strafe und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 12. April 1791.

- 6) Den Deserteurs soll niemand Vorschub leisten; vom 27. Nov. 1708.

Dennach das Pflicht-vergessene desertiren und auskreissen derer Soldaten von hiesiger Miliz einige Zeithero übermahlen dergestalten überhand genommen, daß Ein Hoch-Ed-

ler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs. Stadt Franckfurth am Main durch veranlasset worden, alle ersinnliche Mittel, wodurch solchem Unwesen so viel möglichsten zu steuern, zur Hand zu nehmen. Als werden hiermit nicht allein alle hiebevor wegen des desertirens gemachte Verordnungen, und darinnen benannte Straffen confirmirt, sondern auch von wegen Wohlgedachten eines Hoch. Edlen Magistrats allhier, alle und jede Burgere, Beyassen und andre Einwohner dieser Stadt zuvorderst alles Ernstes, und bey unausbleiblicher Straff erinnert und ermahnet, keinem Soldaten weder einige Ausleistung zum desertiren zu geben oder darzu behäfflich und beförderlich zu seyn, sondern vielmehr, daferne jemand erfahren oder merken solte, dass ein oder anderer Soldat von hiesiger Garnison zu desertiren Vorhabens wäre, solches Einem derer Herrn Bürgermeister, oder dem Lobl. Zeug. Ambt ohnverweile anzuziegen, dagegen ihm eine Discretion gereicht, und sein Name dabei verschwiegen bleihen solle. Insonderheit wird auch hiermit den Untertanen auf hiesiger Stadt Dorfsschafften nachdrücklich anbefohlen, daferne sie etwa einiger hiesiger Soldaten, in der bekandten Montirung, gewahr und merken würben, dass solche durchzugehen in willens, welches gleichbalde und darob, wann ein Soldat ohne Commando oder auszuweisen habenden Pass auf dem Land sich betreten lässt, zu erkennen ist, den oder dieselbe alsofort anzuhalten, und solches anhero zu berichten, da dann ebensals dem Unbringer eine Verehrung gegeben, hingegen derjenige, so hierunter faunselig gewesen, oder wohl gar solche Meineydige Deserteurs aufgenommen, beherberget, oder ihnen sonstigen Unterschleiss gegeben, und fortgeschlossen, die Montirung abgekauft, und ihr beses Vorhaben vertrüschet und verschwiegen, auf davon erhaltende Nachricht mit wohlverdienter Straffe ohnablässig angesehen werden solle. Worauf sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 27. Nov. 1708.

7) Ersuchen an die benachbarten Beamten Deserteure anzuhalten; vom 13. Febr. 1731.

Nachdem Ein Hoch. Edler und Hochweiser Rath des Hlligen Reichs Stadt Franckfurt am Main bisher missfällig wahrnehmen müssen, dass absonderlich von denen neu. angeworbenen Mousquetiers viele, theils vor. theils nach geleisteten Pflichten, mit völliger Monur, und zuweilen auch mit Ober. und Unter. Gewehr, desertirt, und, aller angewendeten Mühe und fleissigen Nachforschen ungeachtet, von deren Aufenthalt, oder Hinkommen, nichts zu erfahren gewesen, und solchemnach besagter Ein Hoch. Edler Rath bewogen worden, diesem Unfug, vorsätzlichen und höchst strafbaren Meineyd, und offenbaren Diebstahl, länger nicht nachzusehen, vielmehr denselben möglichst zu steuern, und desfalls nachdrückliche Kriegs-Articul. mässige Bestrafungen vorzukehren:

Als werden hiermit alle und jede nach Stands. Gebühr, besonders aber die benachbarte Herrn. Beamte, Centgrafen, Schultheissen und Gemeinden, dienstlich und freund. nachbarlich ersucht, wann von dergleichen meineydigen Deserteurs ein. oder der andere aufzündig zu machen, oder auch andere hiesiger Stadt Soldaten ohne beglaubte Pässe von ihren Officers sich finden und betreten lassen solten, diesebe sofort anzuhalten, und solches ohnschwer anhero zu berichten, da datin, ratione der Auslieferung, auf gewöhnliche Requisition, unverzüglich das Nöthige veranstaltet, auch, nach beschethener Auslieferung, dem Unbringer fünf Reichs-Thaler, vor seine Mühe, ohne Anstand ausbezahlet werden sollen, und ist man dorben erbietig, sothane Willfährigkeit in dergleichen und anderen Fällen zu erwiedern.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 13ten Februarii, 1731.
Renovatum in Senatu,
Dienstags, den 19ten Julii, 1757.

8) Vertrag wegen der Deserteuren zwischen des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchlaucht und der Reichsstadt Frankfurt.

Nachdem Wir Bürgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main mit des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstlichen Durchlaucht ein zehn jähriges Cartel zu errichten Uns bewogen gefunden, dessen Inhalt also lautet:

Kund und zu wissen seye hiermit, daß im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel - sodann Herren Bürgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main - von unterzeichneten eigends Bevollmächtigten wegen wechselseitiger Auslieferung beiderseitiger Deserteurs ic. ic. nachstehende Convention verabredet und abgeschlossen worden, wie folget

§. 1.

Sollen alle diesjenige, welche von nun an von ein- oder anderseits- in oder außerhalb Landes befindlichen Truppen- als Cavallerie, Dragonern, Husaren, Jägern, Infanterie, Artillerie, Feld- oder Garnisons-Regimentern, regulirter Land-Miliz- auch Invaliden- Compagnies und bereits aufgeschworenen Recruten- ohne vorher erhaltene Erlaubnis oder Abschied, pflichtwidrig austreten, es seyen Unterofficiers, Gemeine, Tambours, Pfeifer, und übrige zum Unterstaab gehörige- auch sonst zum Regiment oder Corps aufgeschworene Personen- zu anderseitigen Kriegs-Diensten wechselseitig nicht angeworben, noch angenommen werden: vielmehr sollen

§. 2.

Alle solche- von beiden pacifirenden Theilen in des andern Territorium kommende Personen in denen Städten und Dorfschaften angehalten, und, wenn selbige nicht sofort einen glaubwürdigen Paß oder Abschied vorzeigen können, oder, des bey sich führenden Passes ungeachtet, durch ihre Reden oder Handlungen sich eines Austritts verdächtig gemacht, der Obrigkeit,

oder

oder wo dergleichen am Orte nicht wohnhaft, dem Zentgräfen, Greben, oder Schultheissen davon sofort Anzeige geschehen, und von diesem, ohne eine Requisition abzuwarten, in Verhaft genommen, - davon aber an die nächste Behörde- nebst Meldung des arretirten Namens, Montur, Regiments und Compagnie wobei er engagirt, auch Uebersendung seiner etwa sonstigen Aussage- und einer genauen Verzeichniß der bey sich habenden Sachen- zur Abholung und Auslieferung Nachricht gegeben, indeszen aber- daß fremde Werber mit selbigen einiges Gespräch oder Gemeinschaft haben- nicht gestattet, und dieser halben dem beiderseitigen Militari, Thorwachten und Examinatoren, Dorfwächtern, Landbereitern, Zentgräfen, Greben, Schultheissen, Gerichts-Leuten und gemeinen Unterthanen- die genaueste Obsicht nachdrücklichst anbefohlen werden.

§. 3.

So ferne aber ein solcher ausgetretener, ehe er dieser Convention gemäß angehalten- und zu Haften gebracht werden können, sich allbereits entweder

- 1) in denen Händen einer in Territorio bestehenden fremden Werbung in deren Werbhause, oder
- 2) außer dem Werbhause, an einem andern Ort, es seye in einem Hause, oder sonst in der Gesellschaft solcher Werber befindet, und von diesen angegeben wird, daß der ausgetretene sich mit ihnen eingelassen habe- alsdenn cessitet die wechselseitige Verbindlichkeit zur persönlichen Auslieferung: Wenn jedoch

§. 4.

Ein solcher ausgetretener entweder

- a) in dem in vorstehenden Absatz bemerkten zweyten Falle von der Gesellschaft solcher Werber wiederum abgehen wollte, und, daß er sich in keine Verbindlichkeit mit ihnen eingelassen habe, angeben würde, oder
- b) von solchen Werbern auf den Straßen oder Gelde, oder in einem Orte- unter dem Vorwand, daß der ausgetretene sich vorher mit ihnen verbindlich eingelassen hätte, wi-

der seinen Willen angehalten und weggenommen werden wolte,

alsdann soll derselbe in diesen beiden Fällen ad a. & b. sogleich in sichere Verwahrung gebracht, und an die Vorgesetzten, wo er ausgetreten, davon unverzüglich Nachricht ertheilt, diesen aber lediglich überlassen werden, die Sache mit der auf ihn Ansprache machenden Werbung selbsten abzumachen.

§. 5.

Damit die wechselseitige Militair-Personen, und übrige Landes-Einwohner, Bürger, Beyfassen, Unterthanen auf dem Lande- und Schutz-Verwandte - desto mehr ermutert werden, auf dergleichen austretende Leute ein wachsame Augen zu haben, selbige sogleich anzuhalten und einzubringen, so soll jedem, der einen solchen ausgetretenen anhält und zur wirklichen Verwahrung bringt, eine Belohnung von einem Ausreiser ohne Pferd 2 Rthlr. und von einem solchen mit einem Pferdt 4 Rthlr., wenn die Anhaltung in einer Wohnung geschiehet, wenn aber solche im freyen geschiehet, alsdann das doppelte respect. mit 4 oder 8 Rthlr. im 24 fl. Münzfuß gereicht, und diese Belohnung von demjenigen Officier, Beamten oder Orts-Zentgrafen-Greben- oder Schultheissen-an den der Ausreiser eingeliefert wird, sogleich ausbezahlt, sofort diese Auslage bey der Auslieferung sobalden erstattet werden.

Dahergegen soll

§. 6.

Derselbige, welcher überwiesenermaßen

1) von einem Deserteur Pferd - Reitzeug, Montur oder Gewehrstücke wissentlich kauft, oder abtauscht, solche Stücke nicht nur unentgeldlich zurückgeben, sondern auch überdrüs 12 Rthlr. Strafe erlegen:

Derselbige aber, welcher

2) wissentlich einen solchen ausgetretenen und nach §. 2. durch Abschied oder Paß nicht legitimirten Aufenthalt vergrömet, oder sonst zu dessen Verheimlichung oder Fortkommen behülflich ist, oder denselben, wenn es ohne

einige

einige Gefahr und Hinderniß geschehen kann, nicht anhält, mit einer Strafe von 25 Rthlr. und derselbige, so

3) einen in Diensten stehenden Soldaten zum wirklichen Austritt verleitet, ohne daß er selbst Nutzen davon ziehet, zum erstenmal mit 100 — zum zweytenmal mit 200 fl. oder, so er es nicht im Vermögen hat, mit Verhältnismäsigem Gefängnis, im dritten Falle aber mit zweijähriger Schanzenstrafe, endlich derselbige, welcher

4) sich dieses letztern Verbrechens ad 3. schuldig macht, und zugleich davon Vortheil ziehet, als ein Seelen-Verkäufer zum erstenmal mit 200 fl., zum andernmal mit 400 fl. oder, da er solche zu erlegen nicht vermögte, mit Verhältnismäsiger Schanzenstrafe, im dritten Fall hingegen mit ewiger Landesverweisung unnachrichtlich belegt werden.

§. 7.

Ein jeder angehalster Ausreiser soll mit allem derselbigen, was bey dessen Arrestirung bey ihm gefunden worden, gegen Erlegung der oben §. 5. gebachten Belohnung, sodann Bezahlung der nothdürftigen Behrung à 10 kr. für jeden Tag, auch, wenn er ein Pferd bei sich hätte, der Fourage à 8 Pf. Haber, 10 Pf. Heu, und 5 Pf. Stroh auf jeden Tag - nach dem Landläufigen Preise - auch 12 kr. für den Schleser ausgeliefert, für Wachtkosten aber, wenn die Anhaltung an einem solchen Orte geschehen, wo ohnedag eine Soldaten-Wache befindlich, nichts, wenn sie aber an einem solchen Orte, wo dergleichen nicht vorhanden ist, vorgegangen, und die Bewach- und Transportirung durch Land-Ausschuf geschehen muß, für jeden Wachtmann täglich 20 kr. und auf einen Ausreiser, außer besondern Fällen, täglich nur 2 Wachleute, über das aber weiter nichts verrechnet werden.

§. 8.

Welcher Officier einen ausgetretenen gegenseitigen Soldaten, bereits aufgeschworenen Recruten - oder sonst §. 1. benannte Militairperson, ohne daß solcher einen Abschied oder Erlaubnisschein vorzuzeigen hat, gegen diese Convention wi-

sentlich anwerben sollte, der soll einen solchen angeworbenen - wenn dieser reclamirt wird, nicht nur unentgeldlich zurückgeben, sondern noch überdas zur gebührenden Strafe gezogen werden, auch, wenn er von dem angeworbenen nichts wissen will, die Muster-Nossen oder Zahlungs-Listen - sogleich vorzulegen, und wenn sich der reclamirte mit seinem wahren - oder mit einem falschen - Namen darinnen befinden würde; solchen sobalden herbei zu schaffen - gehalten seyn.

Wenn aber

§. 9.

eine solche Anwerbung unwillentlich geschehen (da der angeworbene entweder - daß er von denen anderseitigen Truppen ausgetreten - oder als Recrute bereits aufgeschworen seye, verheelen sollte) alsdenn soll derjenige Officier, so einen solchen Recruten auf guten Glauben angeworben, denselben nebst denen etwa mitgebrachten Montur- und Gewehrstücken, wenn solche noch bey Handen, gegen Erlegung 25 Rthlr. für Werbgeld und sonstige Unkosten - an das reclamirende Regiment oder Corps sogleich zurück zu geben schuldig seyn: und damit

§. 10.

über die Frage, ob eine solche Contraventionwidrige Anwerbung auf Seiten des Anwerbers wissentlich oder unwissentlich geschehen seye? keine zweckwidrige Missdeutungen entstehen; so soll fürohin die Ausflucht - daß man den angeworbenen bey seiner Annahme - ob er von denen anderseitigen Truppen ausgetreten seye - oder als Recrute bereits aufgeschworen habe? nicht befragt hätte - keinesweges als geltend angenommen, sondern bei Unterlassung beider Fragen - die Anwerbung als wissentlich gegen diese Convention unternommen - angesehen werden.

§. 11.

Diejenige Deserteurs, welche dermalen unter ein - oder 'anderen' anderseitigen Truppen wirklich in Diensten stehen, bleiben von genwärtiger Convention ausdrücklich ausgenommen:

Woferne jedoch eines Theils Landeskinder aus des andern Theils Kriegsdiensten, worunter sie dato würflich stehen, los-

zu seyn begehrten, und wiederum in ihr Vaterland sich begeben wollten, besonders wenn documentirt werden kann, daß selbige in ihrem Vaterland und zur Nahrung unentbehrlich, oder durch Erbfälle zum Besitz eigener Grundstücke gelangt seyen; so soll denenselben in Friedens (nicht aber im Kriegs) Zeiten auf geziemendes Ansuchen, gegen Erlegung 25 Rthlr. der Abschied unweigerlich gereicht werden: Wie denn auch, wenn nach dato dieses Cartels des einen Theils Landeskinder, so noch nicht zum Landesherrlichen Kriegsdienste aufgeschworen, in des andern Theils Militärdienst treten, deren Reclamirung gegen Erlegung 25 Rthlr. ohne Ausnahme statt haben soll.

§. 12.

Wenn des einen Theils beurlaubte in des andern pacifarenden Theils Territorium Exesse oder Verbrechen, wie solche Namen haben, begehen; so sollen selbige ebenwohl arretirt, darüber sofort summarisch verhört, und dieses Protokoll - auch was sonstens etwa noch zu Fortsetzung der Untersuchung dienlich - nebst denen Excedenten an das Regiment oder Corps, wozu sie gehören - abgegeben, von diesem aber der Prozeß nach Wortschrift der Kriegsrechte - fortgesetzt, und von der erfolgenden Bestrafung jedesmalen der Obrigkeit, unter welcher der Excess geschehen, von Amtswegen beglaubigte Nachricht gegeben, auch dem etwa beschädigten, so weit des Excedenten Vermögen vermag, zur Entschädigung verholzen werden.

§. 13.

Gegenwärtiges Cartel, welches sofort zum Druck zu befördern, und zu jedermann's Nachachtung in denen beiderseitigen Territorii nicht nur an denen Hauptorten, sondern besonders auch auf allen angrenzenden Dorfschaften, zu publicirt, und öffentlich anzuschlagen ist, soll von dem Tage der Unterzeichnung an Zehn Jahre lang dauern, und bey deren Ablauf wegen dessen Verlängerung alsdenn fernere Unterhandlung gepflogen werden.

Dessen zu Urkund ist diese Convention zweyfach gleichlau-
tend ausgefertigt, und von beiderseits Bi vollmächtigten unter-
zeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hanau und Frankfurt am 15ten December
1786.

(L.S.) Joh. Balth. Hundeshagen,
Hochfürstlicher. Hessischer Re-
gierungs-Rath.

(L.S.) Johann Christian Vorcke,
d. R. D. und der Reichs-Stadt
Frankfurt Consulent und Syn-
dicus.

Also wird solches zu jedermann's Wissenschaft und Nach-
achtung hiermit öffentlich bekannt gemacht, insbesondere aber
sämtlichen hiesigen Ober- und Unteroffiziers und übrigen
Militär-Personen, Thorrwachten, Thorschreibern, Examina-
toren, Dorfwächtern, Land- und Wegbereitern, Schulthei-
ßen, Gerichtsleuten, und gemeinen hiesiger Stadt-Unterha-
nen darüber die genaueste Obsicht alles Ernstes anbefohlen,
anbey jedermanniglich verwarnet, demselben in keinem Stück
entgegen zu handeln, als lieb einem jeden seye, die darin-
nen enthaltene Strafen und Nachtheile zu vermeiden.

Geschlossen bey Rath,
den 2ten Januar 1787.

V.

9) Erneuerte Instruction und End Vor die Job-
oder Nacht-Wächter. Martii 1754.

Die Job- oder Nacht-Wächter sollen in guten Treuen
geloben

geloben und zu Gott schwören, bey allen und jeben Vor-
fällen Eines Hoch-Edlen Raths und der Stadt Frankfurt
Schaden zu warnen, Ihr Bestes zu werben, und nicht wi-
der Sie, Ihre Bürgere, und die Ihnen zu verantworten
stehen, zu thun, in keine Weise.

Ins besondere aber sollen sie

- 1) Abends, in Sommers-Zeiten, vom 1ten Martii bis ult. Octobr. incl. vor der gehenden, und im Winter, vom 1ten Novembr. bis ult. Februar, vor der neunten Stun-
de, auf der Wacht in ihren Gäng. und Gassen seyn,
und nicht darvon noch nacher Hans gehen, es seye
dann Morgends in Winters-Zeiten 5. Uhr, und in
Sommers-Zeiten 4. Uhr. Während welcher Zeit dann
- 2) ein solcher, an deme das Wachen ist, in jeder Stunde
zweymahl die ihm zu bewachen anvertraute Straßen
und Plätze fleißig durchsuchen solle. Und wann sie
- 3) unzüchtige Weibskräfte, oder andere verdächtige Personen,
wie nicht weniger solche Leute antreffen, so kehrt oder
andern Unrat auf die Straße schütten, dieselbe anhal-
ten, und zur nächsten Wacht in Verhaft bringen, sofort
diesen Vorgang den folgenden Tag hernach behöriger Or-
ten melden und anzeigen: Anbey
- 4) wann sie gewahr werden, daß etwa ein- oder anderes Haus,
Gewölb oder Laden, offen stünde, und die Leute, denen
solches zugehörig, schließen, sollen sie daselbst anklöpfen,
darmit alles wiederum verwahrt und zugeschlossen, within
dieselbe vor Diebstahl und anderm zu besorgenden Schaden
befreyet bleiben mögen.
- 5) So bald sie einen ungewöhnlichen brandigten Geruch oder
glimmenden Rauch vernehmen werben, sollen sie demsel-
ben so lang nachgehen, bis sie, woher solcher entstanden,
ausfindig gemacht; und wann sie etwa vermutzen, daß
irgendwo Brand zu besorgen, an solches Haus anklöpfen,
die Leute aufwecken, und sie zu sorgfältiger Aufsicht ver-
mahnen. Dafern aber

- 6) Noth und Gefahr (so Gott in Gnaden verhüten wolle!) vorhanden, sollen die Job-Wächter sogleich Feuer rufen, solches denen Wächtern auf denen Thürnen bekannt machen, sofort an den Ort, wo Feuer-Eimer sind, lauffen und löschen helfen, auch sonst ihres Orts alles anwenden, darmit der Brand nicht überhand nehme.
- 7) Sollen sie die, theils aus Muthwillen, theils aus Nachlässigkeit, auf der Straße verzettelte brennende Kohlen-Licher, und Fackel-Stücke, zu Vermeidung Unglücks, sogleich auslöschen.
- 8) Bey Tumult und Aufläussten, item wann Streit und Muthwillen sich auf der Straße oder in denen Häusern erregen wolte, sollen die Job-Wächter sogleich herzu eilen, auch von andern Job-Wachten einander zu Hülffe kommen, Friede und Ruhe schaffen, dafern sie aber nichts auszurichten vermögen, die nächste Wacht um Hülffe anrufen, und die Widergesetzige arrestiren lassen, die bey dieser Gelegenheit denenselben abgenommene Wehr und Waffen aber bes andern Tags denen Herrn Burgermeister behändigen. Dahingegen wird
- 9) keinem Job-Wächter erlaubet, ohne die höchste Noth und Vorwissen Läßlichen Kriegs-Zeug-Amts, einen andern Mann in seinen Dienst zu stellen. Vielweniger
- 10) verstattet, auf denen Wachten oder Straßen Feuer anzumachen, noch denen Leuten das Gehölz hierzu zu entwenden, wie ingleichen Hunde bey sich zu haben. Wie man nun die Patrouillen angewiesen, auf die Job-Wächter fleißige Obsicht zu haben, darmit dieser erneuerten Instruction in allen und jeden Stücken behöriges Genügen geleistet werde, und wann sie ein, oder den andern, an denen das Wachen ist, schlaffend finden, oder wohl gar auf ihren Posten nicht antreffen, sie sich um dessen Nahmen erkundigen und bey Löblich-besagtem Amt angeben werden; was haben die Job-Wächter

- 11) bey erfolgender Visitation denen Patrouillen, und andern Personen, so ihre Posten und Straßen passiren, nebst dem gewöhnlichen Lösungs-Wort: Job! bescheiden Red und Antwort zu geben.
- 12) Und obwohlen das von Alters her übliche Singen der Job-Wächter: was die Stunde geschlagen, wann es in gehöriger Maße geschiehet, an und vor sich löblich ist, man aber seithero missfällig wahrnehmen müssen, daß sich selbige an den meisten Orten der Stadt theils gar nicht hören lassen, theils, und wann sie ja die Stunden auszurufen pflegen, solches mit allzu heftigem Geschrey verrichten, und anbey, zur Beunruhigung der schlaffenden Nachbarschaft, öfters aus vollem Halse ganze Lieder absingen, mithin, wie leicht zu ermessen, wenige, oder wohl gar keine Andacht hierbey haben; Als wird ihnen dieser Missbrauch hiermit gänzlich untersaget, und sie an statt eines ganzen Lieds, nur einen Vers darabs zu singen, außer deme aber fürrohn weiter nichts, als die Stunde, nebst dem gewöhnlichen Lösungs-Wort, bescheidenlich auszurufen angewiesen.

Alles getreulich und sonder Gefährde.

10) Vom 10. Febr. 1773.

Nachdem seit vielen Jahren her über die Nachlässigkeit der Jobwächter im Dienst geklaget worden, daß dieselbe zum öftern nicht nur ihre Posten zu verabsäumen pflegten, sondern auch, wann sie sich darauf befänden, ihrer beschworenen Instruction in keine Weise das schuldige Genüge leisteten, wodurch dann hiesiger Stadt Einwohner, bey entstandenen Brand, Diebstahl, und andern Unglücksfällen, sich oftmals in äußerste Verlegenheit gesetzt sehen müssen; man aber diesem höchststrafbaren Unfug auf alle mögliche Weise zu steuern bis her kein sicherer Mittel ausfindig zu machen geglaubet, als daß

dass das Zu- und Umtragen eines sogenannten Morgensterns von einem Posten zum andern eingeführet werde: So hat man, diesem zufolge, nachstehendes Reglement zum Druck fördern lassen, und einem jeden Jobwächter ein Exemplar davon zugesellt, um sich sowohl darnach- als auch der bereits von ihnen beschworenen Jobwächter Instruction in allen und jeden Stükken zu bemessen.

R e g l e m e n t,
wornach die Jobwächter den Morgenstern von Posten zu Posten zu tragen haben, und welchen Weg sie in der Rück-
kehr auf ihre Posten nehmen sollen.

Soll die Nachtpatrouille von der Hauptwacht dreymal den ihr zustellenden Morgenstern, als Abends um 9. Mitternachts 12. und Morgens 3. Uhr, an den Jobwachtposten auf dem Rößmarkt abgegeben, mit dem Bedeuten, dass der wacht-habende Jobwächter denselben auf Befahl Léobl. Kriegszeugamts sogleich zu dem Posten in die Weißadlergasse zu tragen und diesem Jobwächter, zu gleichmäsigem Auftrag, ersagten Morgenstern dem Posten am weissen Hirsch zu überbringen hätte.

Ersterer Posten

a u f d e m R ö s s m a r k t :
nimmt seinen Weg über den Rößmarkt in die Weißadlergasse, im ersten, zweyten und dritten Rückweg aber über den kleinen Kornmarkt durch die Catharinenspfort, an der Hauptwacht und am Ramhof vorbei, durch die Allee, durchsucht die Gegend vom Jung- und Stoßhof, gros- und kleine Gallengasse, und sodann wieder auf seinen Posten.

Der

Zweyte Posten

i n d e r w e i s s e n A d l e r g a s s e ;
über den grossen Hirschgraben, bis an weissen Hirsch, im Rückweg an der guldnien Birn vorbey durch die Rosengass, im zwey-
ten

ten Umgang durch die rothe Creuzgass, und im dritten über den großen Kornmarkt nach seinem Posten zurück.

Der

Dritte Posten

a m w e i s s e n H i r s c h :

an der Münz und blauen Handgass vorbey, nach dem Posten am Mohren, und nimmt den Rückweg im ersten Umgang durch die Buchgass, Maynzergass, Papogeygass, im zweyten Umgang durch die Anker- und Seckbachergass, und im dritten Umgang an dem Bethmannischen Haus und um den Straus bis an den guldnien Apfel, sodann durch die blaue Handgass nach seinem Posten zurück.

Der

Vierte Posten

a m M o h r e n :

über den gros- und kleinen Kornmarkt bis an den Posten der Catharinenspfort, und kehrt zurück durch die kleine Sand- und Barfüsergass, im zweyten Umgang am Gladhaus vorbei, durch das Löwen-Eck, und Karpfen- auch Caffee-gässzen, und im dritten auf dem kleinen Hirschgraben durch das Gäßzen nach der Weißadlergass, sodann auf dem kleinen Kornmarkt durchs Rittergäßzen nach der grossen Sandgass dem großen Kornmarkt hinunter durch die kalte Kochgass, hinter dem Admer durch die Kölbergass, sodann durch die Hälfte der Maynzergass bis an die Leonhardskirche, in die Buchgass auf seinen Posten.

Der

Fünfte Posten

a n d e r C a t h a r i n e n p f o r t :

dem Bleymaus vorbei, zum Posten an der Liebfrauenkirch, im Rückweg denen neuen Krämen hinunter, bis an die Engelapotheck, durch die Hälfte der grossen, durch die kleine Sandgass, im zweyten und dritten Rückweg durch die grosse Sandgass, über den kleinen Kornmarkt zu seinem Posten.

Der

Der

Sechste Posten

auf dem Liebfrauenberg:

an das goldne Herz, - durch die Ziegelgäß, im Rückweg durch die Bockgäß, im zweyten Umgang durch die Kornblumengäß, und im dritten durch die Grauben- und Eßingesgäß nach seinem Posten.

Der

Siebente Posten

am guldnen Herz:

bis an das rothe Haus, an der Schürne auf dem Markt, durch die untere Hälfte der neuen Krämer über den Nömerberg, meldet sich bey der Wacht, damit dieselbe, im Fall er außen bleibt, solches gehörigen Orts anzeigen könne, unter dem Geitterischen Haus hin, durch die goldne Huthgäß, durchsucht die beyde nächstgelegene Gäßgen, auf den Markt bis an das rothe Haus, im Rückweg durch die lange Schürne, die Bendergäß, über den Nömerberg; im zweyten Umgang durch den Kürnbergerhof hinter dem Lämmingen her; im Rückweg durch den Luchgattern, am Amelburgischen Haus vorbei, durch die ganze Saalgaß auf der andern Seite des Nömerbergs hinauf, durch die sogenannte Herrnstubengäß, hinter den Nömer, durch die Wedelgäß auf seinen Posten.

Der

Achte Posten

am rothen Haus:

zu dem Jobwachtposten auf dem Pfarrreisen, nimmt den Rückweg durch die Bortgäß, durchsuchet jedesmal im ersten, zweyten und dritten Umgang das Erierische Maus- und Wildemannsgäßgen, so keinen Ausgang haben, sodann kehrt derselbe im ersten durch die Sackgäß, im zweyten durch die Kruggäß und durch den Bogen nach der Neugäß, am Freybrunnen vorbei, und im dritten ebensfalls durch die Kruggasse und durch den Röbstock zurück.

Von

Von dem

Neunten Posten

auf dem Pfarrreisen:

bringt der Jobwächter den Morgenstern dem am Leinwandshaus, durch die Hellgäß, nimmt seinen Rückweg über den Weckmarkt an den Häringshocken vorbei nach dem Hainerhof, durchsucht denselben, ingleichem das Käppelerhöfchen, sodann hinter dem Pfarrreisen her auf seinen Posten. Im zweyten Rückweg durch die Landengiesergäß nach der Predigerkirche, nach dem Compostell, durchsucht die Gegend bis an Frohnhof, wie auch den ganzen Urspergerhof, von da nach der Mehlwaag, über den Garküchenplatz auf das Pfarrreisen. Im dritten Rückweg über den Weckmarkt, Garküchenplatz, hinter den Garküchen nach der Brücke, meldet sich bey der Wacht, um im Ausbleibensfall, wie vorgedacht, solches anzeigen zu können, von da durchsucht derselbe den Wollgraben, so weit er ungeschlossen, nimmt hierauf den Weg durch die Fischergäß, linker Hand nach dem Fischerhörgen, an der Maynmauer hin, durchs Gäßgen, nach dem Roseneck, durchsucht das basige Plätzgen, und geht sodann über den Garküchenplatz und Pfarrreisen zurück.

Der

Zehnte Posten

am Leinwandshaus:

trägt den Morgenstern an der Mehlwaag rechter Hand durch die Fahrgäß nach dem Johanniterhosposten, nimmt die Rückkehr oben durch das Nonnengäßgen, durchsucht das basige Stumpfengäßgen, marschiert sodann hinter denen Predigern hinunter nach dem Compostell, mit gleicher Durchsuchung bey der vorbenannter Plätzen, so keinen Ausgang haben, und kehret den nächstten Weg über das Pfarrreisen durch die Höllgäß auf seinen Posten zurück. Im zweyten Rückweg durch die Fahrgäß bis an die Fischergäß, sodann die Fischergasse hinunter, am Mezgerthor vorbei, durchsucht am Schlachthaus das Hammelgäßgen, geht sodann durch die Hospitalgäß um die Kirche, bis

bis an das Geisspförtchen, im Rückweg durch den Bogen, wo sonst die alte Häringshöck gewesen, durch die Zwergschürne, am Almelburgischen Haus hinunter bis an den Storch auf seinen Posten. Im dritten Rückweg vom Johanniterposten durch die Schnurgasse bis an die Vorngasse, dieselbe hinunter, durchsucht das dastige Plätzchen bis an das Bierhaus zum alten Wolf, so dann weiter die Vorngasse hinauf, an dem Dom und der Hirschapotheke vorbei, durch die Höllgasse auf seinen Posten.

Der

Elfte Posten

am Johannerhof:

fräget den Morgenstern durch die Fahrgasse und Gegend, wo ehedem der Bornheimerthurn gestanden, meldet sich an der Constablerwacht, geht so fort bis an den Türkenschuß, durchsucht das Gäßchen hinter der Ros, kehret zurück und gibt den Morgenstern bey der Jobwacht in der Haasengasse ab, nimmt den Rückweg durch die Haasengasse und Steinengasse nach seinem Posten. Im zweyten Umgang durch das Nonnengäßchen, hinter den Predigern nach der rothen Badstube, sodann nach der Constablerwacht, über die Friedbergergasse, Schäfergasse, über die Zeil in die Haasengasse; kehret nach Abgebung des Morgensterns durch die Haasengasse und Gelnhäusergasse zurück. Der dritte Umgang geschiehet wie der erste, mit dem Zusatz, nach der Constablerwacht, (fallswo er sich in gleicher Absicht zu melden hat) sodann nach der Allerheiligengasse bis an die Windmühle, durchsucht hinter dem neuen Brauhause die beyden Stumpfgezäger am Judenstall und Kühhof, geht durch die Stelzengasse über die Hälfte der Zeil, im Rückweg durch die Haasengasse, Tönengasse und Endheimergasse nach seinem Posten.

Der

Zwölftie Posten

in der Haasengasse:

bringt den Morgenstern auf die Hauptwacht, nimmt seinen Weg über die Zeil und kehrt zurück über die große und kleine

ne Eschenheimergasse, hinter der Schlimmauer an denen drei blauen Tauben vorbei, nach seinem Posten. Im zweyten Ausgang über das trierische Plätzchen, durch den Augspurgerhof, Vogelgesangsgäß, Graubengasse, Tönengasse, über den Liebfrauenberg durch die Catharinensfort, auf die Hauptwacht, und muß der Rückweg über die große Eschenheimergasse, oben hinter der Schlimmauer her, auf seinen Posten genommen werden. Im dritten Ausgang abermals über die Zeile nach der Hauptwacht, und im Rückweg um den Paradeplatz durch die Catharinensfort, Tönengasse und Haasengasse.

Wobey zu beobachten, daß

1) derselbige, welcher den Morgenstern an Ort und Stelle abzugeben hat, im Fall er niemand auf den Posten der nächstgelegenen Jobwacht antreffen mögte, denselben nicht weiter zu andern in der Reihe folgenden Posten, sondern auf die Hauptwacht bringen müsse, mit der Anzeige, wo der Posten leer gestanden, da dann die Patrouille solcher sogleich der nächstfolgenden Jobwacht zum weiteren Fortbringen der Ordnung nach zu behändigen hätte, und wäre sodann die Abwesenheit des Jobwächters folgenden Tags dem Lbbl. Kriegszeugamt von der Hauptwacht anzuziehen, damit derselbe zu gebührender Strafe gezogen werden könne. Weilen

2) bey dieser zu haltenden Ordnung es hauptsächlich darauf ankommet, daß dieses Geschäfte so viel möglich in kurzer Zeit beschleunigt werde: so soll nach der bestimmten Abgebung des Morgensterns dessen Überlieferung von Posten zu Posten, bis solcher vom letztern aus der Haasengasse auf die Hauptwache gebracht werden wird, nicht länger als höchstens zwey Stunden andauern. So viel hingegen

3) die übrigen Gassen und Gänge der Stadt betrifft, so weiter entlegen, und durch die Jobwächter nach ihrer dermähligen Lage nicht füglich beschritten werden können, wird die nöthige Ordre gesetzet werden, daß die Wachten vom Bockenheimer, Friedberger- und Allerheiligentor deren nächstgelegene Gegenden, ingleichen die Wachten am Uffen- und Neunter Theil,

Vvvvv

Schau-

Schaumaynstor die Straßen in Sachsenhausen, zu gleichmäig · bestimmter Zeit und Stunde begehen, auch daß die alleinige Jobwacht daselbst zu sträcklicher Leistung ihrer Dienstpflichten angehalten werden solle. Frankfurt den 10. Febr. 1773.

Kriegszeugamt.

11) Eides - Formul, der Pförtner und Thurnhüter.

Die Pförtner und Thurnhüter auf denen Thürnen sollen in guten Treuen geloben und zu GOTT schwören die Pforten unter denen Thürnen worauf sie wohnen, zu rechter Zeit nachdem sie jedesmahl Befehl haben, auff- und zu zuschliessen, und auff denen Thürnen zu verwahren, Macht darauff zu seyn und zu bleiben, die Thürne, Pforten und die Schlüssel darzu, auch andere Schlüssel, so ihnen befohlen seyn oder werden möchten, treulich zu wahren, und, ob Feuer auskäme, oder sonst Rumor, Aufstauß oder dergleichen in der Stadt entstehen mögte, von Stund an die Pforten und Schlüssel in acht zu nehmen, solche wohl zu verwahren, bey denen Pforten oder auf denen Thürnen zu bleiben, und davon nicht zu kommen, bis man siehet, wie es darmit ablauffen mögte, auch gefangene Leute, die ihnen befohlen werden, wohl zu bewahren und zu hüten, und die nicht aus - oder inn noch jemand, er seye Burger, Beyfass oder Ausländisch, zu ihnen, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, und ohne Beyseyn des zeitigen Rathschreibers, oder eines andern verpflichteten Raths-Bedienten, zu lassen, übrigens aber denen Gefangenen, von der Stadt wegen, Wasser und Brod täglich zu geben, an behörigten Orten zu holen und das getreulich zu reichen, und, ob ihnen die Gefangene Geld, Kleider, Taschen oder anders, was das wäre, auffzuheben

geben würden, solches denen Herren Bürgermeistern fogleich anzugezeigen, und demselben dergleichen Sachen, auf Verlangen und Befehl, ohndigerlich einzuliefern, und was denen Gefangenen von Speiß oder Trank geschickt wird, das soll ein jeder oder seine Haussfrau, und keines seiner Kinder oder Gesinde, ihnen gänglichen zu jedem mahl reichen und geben, und auff dergleichen Speiß und Trank wohl acht haben, und aufs genaueste beschen, bedürfenden Fälls auch die Speise zerschneiden, anbei hauptsächlich dahin fleißige Sorge tragen; darmit kein Messer, Feylen, Strick oder sonst etwas denen Gefangenen auf einige Weis beigebracht werden möge, wordurch Schaden entstehen, und welches zu dero Flucht und Entstiehung aus dem Gefängnus beförderlich seyn mögte.

Sie sollen auch solchen Gefangenen keine Witschafft, Feder und Dinten, Bleyweiss, Feuerzeug und Licht, Kohlett und Taback, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß verstatten, so fort fleißig, Tags- und Nachts-Zeit, zu denen Gefängnüssen gehen und erforschen, ob die Gefangene etwa feyten, oder sonst etwas unternehmen, wodurch sie derer gefänglichen Hassien los kommen können; Wie sie dann auch schuldig und gehalten seyn sollen, alle vier oder längstens sechs Wochen vor die Bürgermeistere zu kommen, und Sie zu ermahnen, darmit nach denen Gefangenen sowohl als auch denen Gefängnissen gesehen werden mögte. Dassera ihnen auch bedünken oder sie mutmassen mögten, daß die Gefangene vorhätten auszubrechen, so sollen sie solches unverzüglich denen Herren Bürgermeistern zu wissen thut und auf alle ersinnlichste Art und Weise Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths und der Stadt Schadett warnen, wie auch dero Bestes werben, und vorkehren, und in keine Weis wieder Sie zu thun; Sonder alle Argelist und Gefährde,

12) Erneuerte Instruction vor die Tagwächter auf
denen Pfarr- Catharinen- und Nicolai- Thürnen.
Martii 1768.

Die Tagwächter auf denen Pfarr- Catharinen- und Nicolai- Thürnen sollen in guten Treuen geloben, und dar- auf einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, Tag und Nacht auf dem Thurn zu seyn, und auf hiesige Stadt getreulich zu sehen, zu hüten und zu wachen, und dasfern ein oder anderer nothdringender Umständen halber von seiner Wacht und Thurn zu gehen nothig hätte, soll er zu fordernst jedesmahlen eine zu diesem Dienst tüchtige Person zu denen auf dem Thurn vorfallenden Verrichtungen, auf eigene Kosten und Verantwortung, im Fall einer sich inzwischen etwa äussern möglichen Nachlässigkeit, bestellen, keineswegs aber, ohne besondere Erlaubnuss derer Herren Bürgermeiste- re und Kriegs- Zeug- Amts Herren Deputirten, sich außer hiesiger Stadt zu begeben, noch über Nacht außer derselben zu bleiben, auch in dem und allen anderen Sachen, was ihnen anvertrauet wird, des Raths und der Stadt Frank- furt Schaden zu warnen, selbsen keinen zu thun, ihr Be- stes zu werben und vorzukehren, keine fremde verdächtige Personen auf den Thurn zu lassen, vielweniger leichtfertige noch üppige Zusammenkünfte auf denselben, noch in deren Wohnungen, zu gestatten, sondern sich überhaupt, mit den Thrigen eines frommen und tugendsamen Lebens- Wan- dels bestreifigen.

In besondere aber sollen sie

- 1) Abends nach dem Ausläuten, und Mittags um 12. Uhr, mit ihren Angehörigen, der Gewohnheit nach, einige Choral- Verse vom Thurn ablaufen.

Und damit

- 2) die Einwohner hiesiger Stadt von deren Wachsamkeit versichert seyn können, sollen sie sich zu Nachtzeiten, nach abgeblasenem Choral, von viertel zu viertel Stun- den,

den, auch bey entstehendem starken Donnerwetter oder Sturmwind öfterer, mit der Signal- Pfeife vom Thurn nach denen vier Gegenden der Stadt hören lassen, und nicht eher vom Thurn und der Wacht gehen, bis deren Nachtwächter angekommen und sich zu gleichmässiger Dienst- Verrichtung fertig gemacht; im Fall sie aber ihre Nachtwächter im Dienst nachlässig finden, oder dieselbe wohl gar ihre Wachten verabsäumen würden, sollen sie solches sogleich folgenden Tags bei Löblichem Kriegs- Zeug- Amt, zu weiterer Verfügung, anzeigen.

- 3) Sobalden sich ein Feuer in der Stadt ereignet, und die Wächter oder Thürner solches gewahr werden, und den Dampf, Rauch und Feuer aufgehen sehen, sollen sie so- gleich das Feuerhorn blasen; da aber solches ausgegan- ne Feuer gross und gefährlich schiene, soll der Pfarrthür- ner an die Sturm- Glocke schlagen; damit hierdurch je- dermann solches gewahr, auch wacker und munter, und zu demjenigen, worzu er nach der Feuer- Ordnung ange- wiesen und verbunden, angemahnet werden und all sol- chen nachkommen möge.

Damit man aber auch wissen könne, wozugegen das Feuer ausgegangen; sollen die Wächter oder Thürner

- 4) gleich hernach, wann sie das Feuerhorn geblossen, und durch das Sprach- Rohr den Ort des ausgegangenen Feuers bekannt gemacht, bey Tag eine rothe Fahne nach der Gegend zu, wo es ausgegangen, bey Nachtzeiten aber eine brennende Laterne, aussstecken, auch so lange mit dem Blasen, bis das Feuer gelöscht seyn wird, und keine Ge- fahr mehr vorhanden, anhalten.

Sollte auch

- 5) bey dem würecklich ausgegangenen Feuer noch ein anderes durch Flugfeuer oder anderes Unglück entstehen, und die Thürner es innen werden; so soll der Pfarrthürner solches, bey anhaltendem Blasen des Feuerhorns, durch kurzes etlichemahl wiederholtes Läuten der grossen Echlag-

Glocke, Aussteckung einer zweyten rothen Fahne, auch Aushangung der zweyten Laterne, und Rufen durch das Sprach-Rohr, wie nicht weniger durch Absendung eines Bottens an die zunächst stehende Wacht, kund machen, von daher dieser weitere Vorfall alsdann auf die Hauptwacht, und sonstigen gehörigen Orten, zu berichten wäre. Und soll der Catharinen- und Nicolai-Thürner sowohl, als auch andere Neben-Thürner, diesem allem gebührend nachzukommen, auch in solchem Fall durch wiederholtes dreymaliges Anschlagen der ihnen anvertrauten Schlag-Glocke Zeichen zu geben, ebenfalls verbunden seyn. Da aber die Thürner, und ihre zugehörige Wächter, bey entstehendem Feuer nachlässig besunden, und also ihre Schuldigkeit nicht in Obacht nehmen würden, sollen sie, nach besundeter Sache, abgeschafft, auch, erwögenen Urmständen nach, härter bestraft werden.

Ausser dem soll

- 6) der Pfarrthürner die Sturm-Glocke um keines Menschen Geheiss willen läutnen, oder Zeichen darmit geben, ohne sonderen ausdrücklichen Befehl derer Herren Bürgermeistere, es wäre dann Sach, daß (wie vorgemeldt) Feuer ausgegangen, und es ihn, der Gewohnheit nach, der auf dem Pfarrthurn alsdann erscheinende jüngste Herr des Raths heorvert.
- 7) Sollen die Thürner sich die Feuerstätte derer Schmidt-Schlosser, Bierbrauer, Becker, Häßner und anderer stark feuernden Handwerker wohl bekannt machen, und ohne Noth, wann sie auch gleich aus solchen Schornsteinen Funcken, Flamme, starken Rauchs und Dampfs, ansichtig werden, das Feuerhorn nicht blasen, sondern den gleichen Handwerksgenossen, wo sich solches gar zu stark äußern sollte, durch die Ihrige ohne Verzug zu warnen suchen.
- 8) Sollen sie mit denen ihnen anvertrauten Thurn-Instrumenten, Fahnen, Laternen ic. ic. treulich umgehen, auch

die ihnen angeschaffte Pelz-Kleidung mutwillig nicht verderben, sondern solches alles nur zum Thurn-Dienst gebrauchen.

- 9) Soll der Pfarr- und Nicolai-Thürner täglich in der Woche, und zwar Vormittags um 10. Uhr, und Nachmittags um 4. Uhr, mit der Trompete, der bisherigen Gewohnheit nach, das Maynzer Markt-Schiff ab- und anlassen, auch, nebst dem Catharinen-Thürner, bey jedesmahliger Ankunft fremder Hoher Herrschaften, und deren Gefolg, desgleichen bey Einholung des Meß-Geleits, auch bey ankommenden Kriegs-Völckern, sobald sie ein oder anderes binnen der Landwehr ansichtig werden, ohne die Signal-Schuß von denen Wart-Thürnen abzuwarten, das gewöhnliche Signal mit der Trompete geben, auch eine weisse Fahne nach deren Gegend, wo solche herkommen, aussstecken.

Wann ihnen auch

- 10) zu Tag- oder Nacht-Zeiten jemand zuzusehen, und wegen vermutenden Feuers, oder sonsten erheblichen Urmständen halber, Nachricht verlangen würde, sollen sie zuverlässige bescheidene Antwort geben.

Auch sind

- 11) die Thürner auf dem Pfarr- und Catharinen-Thurn schulbig und verbunden, jede Stunde die Zieh-Glocke zu schlagen.

Endlich und

- 12) Wann ein Feuer in denen vor den Stadt-Thoren liegenden der Landwehr liegenden Höfen oder Gärten-Häusern ausbräche, sollen die Thürner, ohne das Feuerhorn zu blasen, noch durch das Sprach-Rohr zu rufen, oder die Fahnen auszustecken, solches sogleich durch die Ihrige auf der Hauptwacht anzeigen lassen, darmit hiernächst von da her das weitere gehöriger Orten gemeldet werden könne.

Den Merz 1768.

Betreulich, und ohne Gefährde.

13) Erneuerte Eydes-Formul vor die Nacht-Wächter
auf denen hiesigen drey Haupt-Thürnen. 1762.

Der Nacht-Wächter auf dem Pfarr-, Catharinen- und Nicolai-Thurn, soll in guten Treuen geloben und darauf einen leiblichen Eyd zu Gott, dem Allmächtigen, schwören, alle Nacht zeitlich, und zwar jedesmal eine viertel Stunde vor 12 Uhr, auf dem Thurn zu seyn, sich bey dem Thürner zu melden, und seine Wache von 12 Uhr bis Morgens 4 Uhr dergestalt zu beobachten, daß er binnen dieser Zeit zum öftern, und wenigstens alle viertel Stunde, den obren Gang umgehen, und, als ihme gebühret, hiesige Stadt getreulich und mit bestem Fleiß bewachen, (auch, so viel die Wächter auf dem Pfarr- und Catharinen-Thurn betrifft, jede Stunde die Bleh-Glocke schlagen sollen) vor seinem Weggehen aber jedesmalen den Thürner zum Ablosen wecken, und den Thurn nicht eher verlassen, bis der selbe sich zum Wachen fertig gemacht habe; im Fall aber der Nacht-Wächter mit Krankheit besfallen, oder sonst ein erheblicher Ursachen halber an dieser seiner Dienst-Verrichtung verhindert würde, solches bey Löblichem Kriegs-Zug-Amt und dem Thürner anzeigen, damit man (wegen eines Vicarii) das notthige in Zeiten besorgen könne. Nebst deme Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths und der Stadt Frankfurt Schaden zu warnen, ihr Bestes zu werben und fürzukehren. Und da (so Gott in Gnaden verhüten wolle) Feuer ausgting, und der Nacht-Wächter solches, oder auch nur einen starken Rauch und Dampf gewahr würde, solle er dem Thürner sogleich davon Nachricht geben; wie er dann auch demselben, wo Feuer in einem Hof oder Haus, außer der Stadt, innerhalb deren Landwehren auskäme, solches ohngezäumt melden und anzeigen solle, damit er seiner bestfalls besonders erhaltenner Instruktion zusölge, daß notthige fordersamst veranstalten könne. Absonderlich quich, da ihme jemand des Nachts zu rufen oder sonstien fragen würde, solches fleißig anhören und darauf bescheidene Antwort geben. Uehrigens aber sich in al-

lem so aufführen, wie es einem getreuen Bedienten eignet und zukommet. Getreulich und ohne Gefahrde.

VI.

14) Pflicht des am Thor commandirenden Officiers
bey dem Ein- und Auslaf; vom 6. Febr. 1731.

On wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrats dieser des Heil. Reichs Freyer-Stadt Frankfurt am Main wird denen Ober-Officers, so hinführte die Wacht an denen Sperr-Thoren haben, hiermit zur Instruction ertheilet, daß bey Gelegenheit der einzuführenden gelben Messingenen Auslaf-Zeichen statt der sonst gewöhnlich gewesenen Burgermeisterlicher Billets, der solche der Verordnung nach empfangende und am Thor commandirende Ober-Officer sich behutsam vorzusehen, auff daß die Auslassende behörend examiniert und also darbei überhaupt dasjenige beobachtet werde, was ohne dem einem wachsamem Officer dieserhalben oblieget, nicht weniger sollen bey Schließung des Einlaß die darvon abgehende und die Wacht gehabte Ober-Officers die noch übrige Auslaf-Zeichen jederzeit auff die Haupt-Wacht bey Abstattung des Reports nebst der verschlossenen Büchse in Bewahrung lieffern, welche dann die auffziehende Ober-Officers des andern Tags auf der Hauptwacht wieder abzuliegen und mit zu nehmen haben.

Worhey ins besondere wohl zu beobachten, daß dem Armut von diesem Auslaf-Bortheil nichts entgehe, und mithin denen, so sich denselben bedienen wollen, das innere Thor nicht eher geöffnet und sie ausgelassen werden, ehe und bevor dieselbe bey dem Officer das gewöhnliche Sperr-Geld, gegen Empfang eines gelben Auslaf-Zeichen, und zwar jede Person vier Kreuzer, von jedem Pferd über acht Kreuzer, nach der vorhin

habenden Instruktion entrichtet; welches Geld dann der Officier jedesmahl in die Einlaß Zeichen-Büchs werfen lassen, der Examinator oder Einlaß-Schreiber aber an dem äusseren Thor von den hinaus wollenden Personen, Pferden und Kutschen die gelbe Auslaß Zeichen, ehe der äusserste Gattern geöffnet wird, abfordern und solche gleichfalls in die Einlaß-Geld-Büchsen werfen solle. Wie dann endlich auch gedachte Officiers jedesmahl die genaue Aufsicht zu tragen ernstlich angewiesen werden, damit die Thore nicht zu früh oder zu spat, sondern auf das richtigste zu anbefohlenster Stunde gesperret werden.

Conclusum in Senatu,

Dienstags, den 6. Februarii 1731.

15) Pforten-Schließer End und Instruktion. Vom 10. Julii 1764.

Die Pforten-Schließer sollen in guten Treuen angeloben und zu Gott schwören:

I.

Ihr Amt bey Eröffnung und Verschließung derer Stadt-Thore durchgängig in eigener Person zu verrichten.

II.

Sich jeden Morgen und Abend eine Viertel-Stunde zuvor, ehe die Stadt-Thor-Schlüssel bey denen Herren Burgermeistern von ihnen abgeholt werden, auf der Haupt-Wache zu versammeln, sodbann

III.

Um die ihnen gesetzte Zeit, nebst der zugeordneten Mannschaft, sich in aller Stille, sowohl bey Abhol- als Lieferleitung derer Schlüssel, zu denen Herren Burgermeistern zu verfügen,

fügen, und sich auf gleiche Weise wiederum hinweg zu begeben; hiernächst

IV.

Unter guter Verwahrung derer Schlüssel, und ohne selbige im mindesten zu verlassen, besonders den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Pforten Abends wohl zugeschlossen und verwahrt werden; auch, so selbige zugeschlossen sind, ohne besonderen Befehl derer Herren Burgermeistere, solche nicht wieder zu öffnen; Weiter,

V.

Soviel die Schließere an denen Sperr- oder Einlaß-Thoren belanget, die Schlüssel über Thore nicht zu verlassen, bis diese völlig geschlossen, und hierauf die Schlüssel sofort wieder um denen Herren Burgermeistern überliefert werden können; Was aber

VI.

Die zu denen Sachsenhäuser Thoren bestimmte Schließere betrifft, nicht mehr, wie bisher geschehen, durch einen ihrer Cameraden die sämtliche Schlüssel zu allen Thoren abholen und zurückbringen zu lassen, noch weniger selbige in die Zoll-Stube zu legen, sondern solche, in eigener Person, bei denen Herren Burgermeistern zu empfangen und wieder dahin zu liefern; Wenn ferner

VII.

Bey Tag oder Nacht, so Gott verhülle! Feuer ausfaulen, oder ein sonstiger Auflauf entstünde, sich ohne den allgeringsten Zeit-Lerlust zu denen Herren Burgermeistern zu versetzen, und dem von Selbigen erhaltenden Befehl, wegen derer Thoren Verschließ- oder Eröffnung, alsbalden getrenlich nachzukommen; auch von denen Stadt-Pforten ehe nicht, als bis alle Gefahr vorüber, oder ihnen sich wegzugeben erlaubt worden, zu entfernen, und überhaupt

VIII.

VIII.

Bey allen und jeden Vorfallenheiten hiesiger Stadt Gestes
vorzukehren und deren Schaden zu warnen:

So wahr ihnen Gott helfe!

Conclusum in Senatu,
den 10en Julii, 1764.

16) Instruction und Bestallung der Thor-Schrei-
ber. 7. August. 1727.

1. Die Schreiber an denen Thoren sollen treulich ange-
sehen und einen leibl. Ehd. zu Gott schwören, daß sie alle
Tag, ohne Unterschied, so bald das Thor geöffnet wird,
sich jeder an seinem bestimmten Thor und Orth finden las-
sen, daselbst auf ein- und ausgehende Personen, wie
auch Fuhrer, Güther, Waaren und Weine, sie mögen
in oder mit Wagen, Karren, Gutschinen, oder Verden an-
her gebracht werden, gute Achtung geben; bei den Wagen
und Geschirr selbst gehn, die befindliche Ballen, Fass,
und was es ist, besichtigen, zumahl da dieselbe mit Heu,
Stroh, Taback, oder ichtwas dergleichen, worunter et-
was Verdächtiges könnte verborgen werden, beladen wa-
ren, sonderlich sollen sie auch auf die Häusers-Leuthe, so-
viel möglich, Achtung geben, und ihre Kosten, Mänen,
dann sie öfters Brandenwein verborgen, durch die Sol-
daten visieren, die Heu, Stroh, wie auch andere Wagen
und Karren, in Beyseyn der Officirer, mit denen Eysen
beflecken lassen, ob darinnen einiger Unterschleiss und Be-
treuung gefunden werde, nachforschen, und, auf Befinden,
solches an gehörigen Orth anbringen; auch über diejenige
Ballen, Güther und Waaren, welche auf denen von E.

Hoch.

Hoch-Ehlen und Hochweisen Rath verordneten Aembtern,
als Renthe, Fleisch-Amt, Stadt-Eysen- oder Heu-
Waag, Leintwands-Haus und Ross-Zoll, ihre schuldige
Gebühr zu entrichten haben, mit getreuer Aufschreibung
der Beschaffenheit, Quantität und Maß des hereinbring-
genden Güths, es seye an nassen oder trockenen Waaren,
ihre Zettel ertheilen, und ohne Vorzeigung und Enpfang
derer von denen Aembtern gegebenen gestempelten und un-
terschriebenen Gegen-Zetteln niemand dem Thor weder
aus- noch repassiren lassen. Auch alles fleißig mit Benen-
nung der Zeit, Person und vorgesetzten Umständen auff-
und einschreiben.

2. Zweyten sollten sie über alle dergleichen ein- oder ausge-
hende Fuhrer, Güther und Waaren, nach Unterschied
derselben, absonderliche Jahr-Bücher und Register hal-
ten, über die ein- und durchgehende Getränke, als Wein,
Bier, Brandenwein, Malvasier- oder Spanischen, wie
auch Obst-Wein, allerhand Dehl, auch Thran und Essig,
die Rubriken machen; absonderlich aber in Herbst-Zei-
ten auf den hereinbringenden neuen Wein gute Aufsicht
haben, und in denen darüber ertheilenden Zetteln weder
ganze noch halbe Ohmen verschweigen oder auslassen, in-
massen wegen der Trüb auf löslichem Renthen-Amt ge-
ziemender Abzug zu geschehen pflegen.

3. Gleichförmige Register und Verzeichnus sollen sie drittens,
auch über die Virtualien und geschlachtetem Fleisch, auch
lebendigem Viehe, Brod, Honig, Salz, Schmalz,
Zwiback, gedörretm und gesalzenem Fisch-Werck, Räß,
Speck, Körn, Meel, Gersten, Spels, Habern, Wai-
ßen, geschälte Gersten, Hirschen, Reis, Erbsen, Linsen,
Zwetschen auch Grieß- und Haber-Mehl halten, deren
einige im Eingehen, einige bey der Aufsahrt, einige aber
zu beyden mahlen ihre Gebühr zu entrichten haben, wor-
über denselben eine Verzeichnus zu ihrer Nachricht mit-
getheilet werden soll.

4. Vierdtens soll es ebenmässig solcher Gestalt mit der Wolle, denen Eysen-Waaren, auch Flachs, Hanff, Wüllen und Leinen-Tuch, Metall, Taback, Unschlicht, Wachs, Lian und Loch gehalten werden; was aber die Bay, Decken und Tücher anbelangt, so auf die Walk-Mühlen nacher Bonameß und Haussen geführet werden, soll deren keines ohne Zettul von löblichem Renten-Ambt aus dem Thor gelassen werden.

5. Fünftens, sollen sie alle Montag die von der vorigen Woche gesandte unterschriebene Ambts-Zettul auf die Renthe und andere Aembter mit der Specification dessen, was die ganze Woche über herein kommen ist, denen Herrn Deputirten, oder wo solche bey der ordinari, dieses Tages cessirenden Session wegen, nicht gegenwärtig wären, denen darzu bestellten Bedienten, oder Schreibern überlieffern, und darbey die Restanten, wo deren einige wären, ohne einige Ausnahm anzeigen.

6. Sechstens, sollen die Thor-Schreiber an denen Land-Thoren auf die ein kommende Kuppel-Pferde achtung geben, auch, so viel möglich, Kundtschaft eingieben, ob deren einige innerhalb der Bahn-Meil, als Höchst, Urzel, Petterweil, Steinheim, Cronenberg, Windecken, Hanau und Hain in der Dreyach verhandlet und verkauft werden, darmit der gewöhnliche Ross-Zoll davon entrichtet, und dem bisherigen Betrug der Rossfämme begegnet werde.

7. Siebentens, dieselbe die ausgehende zumahnen aber ein kommende fremde Personen aufzeichnen, und diese letztere fleissig, jedoch bescheidenlich, examiniren, und besser, als bisher beschehen, in die Nacht-Zettul, mit Benennung ihres Quartiers oder Nachtlagers, einschreiben, und denen Herrn Burgermeistern und Deputirten löslichen Zeug, und Inquisitions-Ambts, wie auch denen Herrn Officirern, nach geschlossenem Thor, überlieffern; auch, da einzige hohe Standts-Personen herein kämen, oder

durch passiren wolten, solches so balden durch außerordentlichen Zettel gehöriger Orthen, entweder in dem Römer, oder, wo diejenige Herrn anzutreffen wären, kund und zu wissen machen.

8. Und damit sie, Achtens, ihrem Amt besto fleissiger abzuwarten vermögen, so sollen sie verbunden seyn, ohne erhebliche Ursache vor dem Abend, und ehe die Thoren geschlossen seynd, davon nicht abzugehen, sondern, daßfern ihnen etwas nothdringenderes vorfiele, dem commandirenden Officirer an ihrer statt die Aufsicht so lang zu vertrauen, und sich so balden, nach Beirrichtung ihrer Geschäftten, an gehörigem Ort wieder einzufinden, sich dessen, was in ihrer Abwesenheit vorgegangen, zu erkundigen, und alles ordentlich in ihre Bücher und Register einzutragen, damit ihnen keine Schuld noch Versaumpf, beygemessen werden möge.

9. So dann sollen sie auch, Neuntens, bey dieser ihrer Ambts-Berirrichtung sich redlich und erbarlich bezeugen, und für allen Dingen des übermäßigen Trunks und Süllerey enthalten, auch weder mit denen Officiren oder Zöllnern an denen Thoren, noch denen Mehl-Wiegern, und mit niemanden anders einigen schädlichen Complot Geding oder Gemeinschaft machen, und also sich keine Untreue zu Schulden und Lasten kommen lassen, dānnenhe-ro denenselben von Obrigkeit wegen, auch bei Verlust des Dienstes, hiermit nachträglich eingebunden wird, daß sie nicht allein keine Unterschleife selbsten mit treiben oder befördern helfen, sondern auch solche, wann sie beren befinden oder verspüren, behörigen Orthen schuldigst und forderlichst angeben und anzeigen sollen.

10. Wobey sie Behendens und endlichen die getreue redliche und unverbrüchliche Beihaltung aller in denen Occasions derer von beydien Kayserl. Commissionen erstatteten Berichten ergangenen vorigen und jegigen publizirten Kayserl. Resolutionen, und verbesserten Visitations-

ons. Ordnung, für geschriebener Verordnungen, sonderlich so viel dieselbe ihren Dienst und Amt betreffen, sich jederzeit Pflicht-mäßig angelegen seyn lassen, und dagegen die aufgeworfene Bestallung mit fl. jährlich zugienessen, und quartaliter von der Recheney gegen gehörige Quittung richtig zu empfangen haben sollen.

den 7. August 1727.

17) Niemand soll nach Thorschluß durch die Mühlen aus der Stadt oder in dieselbe gehen; vom 1. Aug. 1719.

On wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths wird hiermit verbotten, daß nach geschlossenen Stadt-Thoren niemand, wer es auch seye, durch diese Mühlen aufs Weerd oder Wasser hinauß oder von dannen herein in die Stadt zu kommen, sich anmassen möge; Insonderheit aber wird dem Müller bey schwerer Ahndung und Leibes-Straße anbefohlen, daß, wie es ohne dem seyn Ahd und Pflichte mit sich bringen, er niemanden bey nächlicher Weile und geschlossenen Thoren durch diese Mühle weder der Stadt herein noch heraus passiren lassen solle, es geschehe dann auf ausdrücklich. Bürgermeisterliche Verwilligung.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 1. August. 1719.

18) Keinem Reisenden sollen die Thoren des Machts' ohne Noth eröffnet werden; vom 25. Januar. 1757.

AVERTISSEMENT.

Denen hiesigen Gasthaltern, oder wer sonst Fremde einzulogiren die Erlaubnis hat, wird hiermit zu wissen gehau, daß, nachdem zuher die Herrn Bürgermeistere mit Auflass- und Eröffnung der hiesigen Stadt-Thore, zu ungewöhnlichen Zeiten, sehr beschweret worden, und man in Erfahrung gebracht, daß sowohl durch die Gutscher, Postillions, als auch einiger der Gast-Wirthe eigenes Gesinde, denen bey ihnen eingelogirten fremden Personen, ohne daß dieselbe zuweilen daran gedenken, solches zu begehrn angerathen würde;

Als wird denenselben hiermit anbefohlen, zu dergleichen, denen Herrn Bürgermeistern sehr lastigen, auch der Guarnison beschwerlichen Anmuthungen, weder selbsten Unlaß zu geben, noch daß solches von denen Ihrigen geschehe, zu gestatten, sondern vielmehr die Fremde davon abzumahnen, und die- serwegen gesiemende Vorstellung zu thun:

Wann aber jedoch zuweilen, Personen von Stand, dergleichen nothwendiger Geschäftten halber verlangen solten, Ihnen dabei zu verstehen geben, daß sie solch ihre Begehren bey guter Zeit schriftlich, mit Beyzeugung ihres Nahmens und Standes, durch die Ihrige, und nicht durch Haus-Knechte oder Lehn-Laquaven, an die Herrn Bürgermeistere, mit Bescheidenheit, gelangen lassen mögten.

Conclusum in Senatu,

Dienstags, den 25ten Januarii, 1757.

VII.

19) Wartmanns-Eid. Vom Jahr 1776.

Nachdem euch die Versehung des Wart-Dienstes auf der Warte aufgetragen worden:

So sollet ihr geloben, und zu Gott dem Allmächtigen schwören: von dieser Warte aus auf dasjenige, was sich in der Gegend derselben, so weit solche übersehen werden kann, zutragen mag, ein wachsames Auge zu haben, und was zum Nachtheil hiesiger Stadt vorgehen, oder sonst zu wissen nöthig seyn wird, ohne Verzog durch gegebene Zeichen oder auf andere Art getreulich anzutefeln.

Zu dem Ende sollet ihr

- 1) euch von eurem Posten nicht entfernen, vielmehr in eigner Person jederzeit auf der Warte, auch, wenn es die Umstände erfordern, auf dem Thurn befinden, falls aber erhebliche und von einem Lobl. Ackergericht gebilligte Ursachen, eure Entfernung erforderten, jemanden von den Eurigen zur sorgfältigen Versehung eures Dienstes bis zu eurer Zurückkunft anstellen.
- 2) euch der Wachsamkeit äusserst befleißigen, jederzeit so lange der Einlass dauert, auf seyn, und so oft es nöthig, auch des Nachts wachen, euer Nachlicht aber nie abgehen lassen,
- 3) den Schlag eine halbe Stunde nach Schliessung der Stadt-Thore und Anfang des Einlasses, schliessen, und bis zur Offnung derselben, jedoch nicht länger, verschlossen halten, auch niemanden vor erfolgter Berichtigung des Chaussee-Geldes öffnen, des Tages über hingegen offen lassen, jedoch im Fall sich jemand der Entrichtung des Chaussee-Geldes weigern sollte, verschliessen,
- 4) auswärtige Kriegs-Mannschaft, in geringer Anzahl, ohne sie über ihre Bestimmung befraget zu haben, nicht durch

burchpassiren lassen, sondern sie mittels des Schlages zurückhalten. Wenn aber

- 5) ein stärkerer Haufen von Kriegs-Mannschaft der Warte und Stadt sich näherte, solches in Seiten, und zwar bey Tag durch Aufsteckung der Fahne, und bey Nacht durch Anzündung zweyer Feuerpfannen, allenfalls auch einen oder mehrere Schüsse anzeigen,
- 6) Die Warte selbst niemanden einräumen, sondern nach Möglichkeit bewahren, und gegen besorgliches Eindringen verschlossen halten,
- 7) Niemand, der Gefangene transportiren, oder andere Begleitungs-Vorgänge einseitig ausüben wollte, durchlassen, vielmehr mittels Verschließung des Schlages, schlechtedings zurückweisen,
- 8) bei den Meßgeleits-Ueberlieferungen die herkömmlichen Beobachtungen pünctlich vollziehen,
- 9) von allen Verleezungen hiesiger Hohelts- und anderer Gerechtsame, oder sonstigen Beeinträchtigungen, die ohn-verlängte Anmeldung thun;
- 10) wenn Streithändel oder andre Verbrechen in hiesigem Territorio und der Gegend der Warte vorkommen sollten, die Schuldigen nach Möglichkeit anhalten, auch den Erfolg ungesäumt anzeigen,
- 11) wenn Feuer in der Stadt oder auf dem Land in hiesiger Gegend ausgeinge, solches durch wiederholtes Schießen und die Feuerpfanne bekannt machen;
- 12) lieberlichem Gesindel, Zigeunern, Bettlern und Bergleuten, den Zugang zur Stadt nicht verstatten; noch sie in der Gegend der Warte, oder gar auf derselben, dulden, sondern aus dem hiesigen Gebiete fortweisen;
- 13) auf die nächst der Warte liegenden Landwehren und Feldgüther mit sehn, und keine Entwendungen oder Beschädigungen ohngezeiget lassen; vielweniger aber
- 14) selbsten, oder durch die eurigen, in der Landwehr und Feldern das mindeste veruntreuen,

- 15) auch so wenig selbsten, als durch die eurigen, des Jügens euch unterfangen,
 16) den euch gestatteten Bier, Uerpfeiwein- und Brandweinschank, auf den Weinzapf und andre Wirthschaft niemahlen ausdehnen, und alles Beherbergens, ohne einige Aufnahme, euch schlechterdings enthalten, auch das zu verzapfende Getränke nirgend anderswo, als in hiesiger Stadt einzukaufen, und das euch anzusehende Ohrm geld davon gebührend entrichten;
 17) allem dem, was in denen Ullerhöchsten Kaiserlichen Resolutionen, und Eines Hoch. Edlen Rathes Verordnungen, im Betreff eures Dienstes, enthalten, oder von den regierenden Herren Bürgermeistern, auch Eines Lobl. Ackergerichts Herren Deputatis, euch wird aufgegeben werden, schuldigst nachkommen, und überhaupt das Beste und die Gerechtsamen hiesiger Stadt, nach euren Kräften beförbern, jeden Nachtheit aber sorgfältig abwenden. Alles bey Entsezung eures Dienstes, und, nach Bedinden, andern schweren Strafen. So wahr euch Gott hilfe.

20) Instruction für die Frankfurter Schützen.

Wer für die Sicherheit der Frankfurter Stadt. Gemarkung zum Schützen angenommen wird, soll handtreulich angeloben und darauf einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß er

- 1.) Herrn Bürgermeister und Rath dieser Reichs Stadt und den ihm besonders vorgesetzten jedesmaligen Herren Deputirten zum Lobl. Ackergerichte treu - gehorsam - und gewährig seyn, sie und gemeines Stadtwesen für Schaden warnen, bestindiglich Schützen, und deren Bestes nach allem seinem Wissen - Gewissen - und Kräften suchen und befördern wolle.

2.) Soll er sich in allen Stücken eines christlichen Lebenswandels befleißigen, sich dem Trunk nicht ergeben, für allen Excessen selbst hüten, sich gegen jedermann - einheimische- und fremde - bescheiden betragen, und zu gerechten Beschwerden keinen Anlaß geben, auch diesem ihm anvertrauten Schützen-Amt allein abwarten, und keine Nebenverdienste weder suchen noch annehmen.

3.) Soll er den bey Tag ihm angewiesenen Feld-District alle Tage Morgens von dem Thor. Aufschluß an - bis ies Abends nach dem Thorschluß fleißig begehen, und auf alles was darin vorfällt - besonders die sich begebende Mängel und Excess, getreue und fleißige Aufsicht haben, und die wahrnehmende Frevel jeden Tag in das zu haltende Buch mit Bemerkung des Jahrs, Monats, Tags und wo möglich auch der Stunde - so dann der Umstände - wie - von wem - auch allenfalls in wessen Beysehn - der Frevel verübt worden, unnothfischlich - und getreulich aufzeichnen, daraus alle Woche einen Auszug auf Lobl. liches Acker Gericht einlesern, auch dieses Buch daselbst auf Esodern in Uberschrift - vorlegen.

4.) Soll er bey Tage beständig sein Gewehr, so in einer mit dem Stadt. Adler bezeichneten Lanze bestehtet, bey sich tragen, sich aber desselben blos zu seiner eigenen Vertheidigung bedienen, auch die angehaltene Personen nicht mit unnützigen Schlägen und Stoßen belegen, sondern sobiel möglich, mit Gelindigkeit behandeln, auch sich mit selbigen unterwegs alles Discutirens enthalten.

5.) Soll er auf die in - und an dem ihm angewiesenen District befindliche Grenzsteine, Wegsteine, Brücken, Steege, Schläge, Ruhebänke, Brunnen, Warnungssäcke, Alleen, gemeine Stadtbäume, Planken, Pfähle, Fußpfade, Fahrwege, Chausséen, Abwehrsteine (und daß hinter selbigen niemand reite), Gräben, Schleusen, und gemeine Stadtplätze, fleißig acht haben, und so er daran einigen Mängel oder Beschädigung wahrnimmt, solches sogleich auf dem Ackergericht zur nothigen Vorkehr und Abhülfe getreulich anzeigen.

6.) Soll er, wenn er jemand gewahr wird, welcher diese Stücke beschädigt, oder verbotene Wege geht, reitet oder fährt, oder gemeine Stadtplätz- und öffentliche Wege - ohne Erlaubniß Ebd. Ackergerichts - mit Dunge, Gassenkehrig, Haugrund, oder sonstigen Unreinigkeiten beschützt, derselbe, wenn sie

a.) aus hiesiger Stadt sind und er sie nicht kennt, um ihren Namen und Wohort befragen, sofort jeden in sein Buch - ohne Ansehen der Person - getreulich einschreiben, und auf dem Ackergericht, wie Art. 3. bemerkt, anzeigen.

b.) Wenn es Hanauische Unterthanen sind, sich nach den S. 4. 5. und 6. der Frevelordnung, wovon ihm hierbei ein gedrucktes Exemplar zugestellt wird, und deren Inhalt er sich wohl bekannt zu machen hat, genau richten, wenn es aber sonst

c.) auswärtige wären; selbige anhalten, und der nächsten Thormache überliefern, sofort bey Ebd. Ackergericht, oder wenn es außer der Amts. Session ist, bei dem vorstzenden Herrn Deputato, oder in dessen Abwesenheit, bey einem derzeitigen Herrn Bürgermeister - zur weiteren Verfahrung - davon die Anzeige thun. Soferne jedoch der angehaltene fremde Freveler erbottig wäre, die auf den begangenen Frevel in der Frevelordnung, welche der Schutz beständig bey sich haben muß, gesetzte Geldbuße - bei dem Thorschreiber - oder auf der nächsten Warte, Chausses - oder Forsthaus, sobalden zu bezahlen, oder, in Ermangelung baaren Geldes, ein genügssames Pfand zu hinterlegen; so soll aldedenn der angehaltene dagegen, ohne weiteren Aufenthalt und Kosten, sobald entlassen, und das bezahlte Geld, oder hinterlegte Pfand - von dem Thorschreiber - Chausses - Gelberheber - oder Förster auf das Ackergericht geltfert werden: Der Schutz selbst aber, ohne Beyseyn eines andern verpflichteten Stadtbedienten, von einem angehaltenen Freveler - bey Strafe der Cassation niemalen eine Abfindung annehmen: Ein bloses dem Freveler

kennbar - oder den Werth der vorgeschriebenen Geldbuße ausmachendes Pfand hergegen mag er zwar annehmen, jedoch muß er solches, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe - bey der nächsten Amts. Session auf das Ackergericht liefern, auch es sogleich bey einem der Herrn Deputirten anzeigen.

7.) Wenn Gezänke, Schlägereyen - oder Quelle auf den Straßen oder außer denselben in der Stadt Gemarkung - vorsälen, und er solches gewahr wird, soll er hinzueilen, die Streitende auseinander treiben, und wenn sich selbige nicht führen wollen, selbige, wenn es Freunde sind, allenfalls mit Buhlschnehmung der in der Nähe seyenden Leute, anzuhalten suchen, und an dem nächsten Thor der Wache ablesern, sofort davon, wie in vorstehendem Artikel bemerkt, sobald die weitere Anzeige machen:

Wenn es aber einheimische sind und keine Verwundung vorgenommen, selbige in sein Buszregister schreiben und behörig anzeigen.

8.) Soll er die um hiesige Stadt und in deren Gemarkung sich betreten lassende Bettler - ohne Unterschied der Personen; ob es gebrechliche oder nicht gebrechliche, alte, erwachsene - oder Kinder seyen, anhalten, und der nächsten Thormache, welche selbige weiter auf die Hauptwache bringen wird, überliefern - zu dem Ende die in dem ihm angewiesenen District befindliche Höfe, Mühlen und Bleichhäuser fleißig visitiren und die daselbst betretene Bettler sobalden arretiren- und einzuführen.

9.) Soll er sich in Werbhändel nicht mischen:

Wenn jedoch

a.) auf den Straßen oder sonst auf dem Felde jemand von den Werbern mit Gewalt weggenommen oder

b.) von fremden Werbern ein hiesiger Stadt-Soldat weggeführt werden wolte, oder

c.) eine in Gesellschaft der Werber sich befindliche Person, ihm, daß er von den Werbern, ohne sich mit ihnen eine

lassen zu haben, gewaltsam weggenommen worden, anzeigen, und ihn um seinen Schutz anrufen würde.

Dergleichen - wenn er

a.) einen Hessen-Casselischen Soldaten, der weder einen Pas-s-Abschied bey sich hätte oder des Passes ungeachtet, sich durch seine Reden des Ausreissens verdächtig gemacht, in der Stadt Gemarkung so lange das Cartell hauert, betreten würde; so soll er - allenfalls mit Zuhilfnehmung in der Nähe sehender Personen - die von den Werbern gewaltsam weggenommene Fremden - oder verführte Stadt-Soldaten, oder des Austritts verdächtige Casselische Milicair-Personen - arrestiren, und der nächsten Thortwache überliefern, sofort denen Herren Burgermeistern davon die Anzeige thun.

10.) Soll er sich die erlaubte Weidgänge bekannt machen, und der Stadt- der Stadt Dorfschaften- dergleichen des Deutschen Ordens- Hirthen - oder die Mezger, wenn sie an unerlaubten Orten - oder zu ungebührlichen Zeiten - oder sonst zu Schaden hüthen - ins Bußregister notiren.

Benachbarte ausländische Hirthen aber - oder auswärtige einzelne Personen, wenn sie über die Grenze hüthen, pfänden - und zur Nüge aubringen, oder wenn es Hanauische Unterthanen sind, sich nach der Vorschrift der Frevelordnung richten.

11.) Soll er wenn Dunge oder Gassenkehricht von ausländischen, welche dazu von Löbl. Bau-Amte - oder Ackergericht nicht absonderliche Erlaubniß haben, aus der Stadt Gemarkung hinweggeführt werden wolte, die Fuhren nicht passiren lassen, sondern auf dem nächsten schicklichen öffentlichen Platz die Dunge oder Gassenkehricht, abladen lassen, und die Fuhren leer weg schicken.

12.) Soll er diejenige Handwerks-Gesellen, Handlanger und Tagelschner, welche gewöhnlich jeden Tag nach gemachtem Feier-Abend auf die benachbarte Orte zurückgehen, wenn solche Steffeln, oder sonst verdächtige Sachen mit nach Hause nehmen, sofern sie sich zu den bey sich habenden Stücken nicht

legi.

legitimen können, daß sie selbige mit Bewilligung des Eigenthümers erhalten, anhalten, oder, wenn es angesessene Hanauische Unterthanen sind, selbige in sein Bußregister notiren, und die Sache bey der nächsten Amts-Session anzeigen.

13.) Soll er in dem ihm angewiesenen District sich die Besitzer der Höfen, Häuser, Gärten und übrigen Grundstücken bekannt machen, damit er, falls deren einer selbsten Exesse begehen, oder an dem Seinigen Beschädigungen erleiden sollte, sein Bußregister mit desto mehrerer Genauigkeit führen - auch den Beschädigten selbsten benachrichtigen könne.

Soll er einen jeden, der in dem ihm angewiesenen District

a.) die Gräben und Austräger um und an seinen Gütern nicht räumt, oder auswirft

b.) setze in die Straßen und Zwischenwege überwachsende Hecken nicht abraumt

c.) seine Zäune, Planken, Wände oder Mauern über die vorhandene Wall- und Wegsteine auf den gemeinen Weg oder auf andere gemeine Stadt-Plätze setzt, oder über gedachte Steine gräbt oder pflügt

d.) die an seinen Bäumen und Hecken befindliche Raupen-Nester vor dem ersten Merk nicht abmacht,

e.) das ausgeraufte Unkraut, Krautdorschau, Kartoffelkraut, und andern Abgang des Gemüses, ingleichem bei Beschneidung der Hecken das abgeworfene Gehölz in die Fuß und Fahrwege wirft,

f.) von seinem Gartenhaus oder sonstigen Gebäuden die Dachländer und Ninnen auf die öffentliche Wege, Straßen und Chauffßen leitet

g.) außerhalb der Stadt in den Gartenhäusern, oder auf Höfen und Mühlen eine Niderlage von Wein und Brandwein macht

k.) auf seinem Hofe oder in seinem Garten oder Bleichhütte Hunde, und solche, wenn selbige groß- oder sonst beifig sind, nicht beständig an der Kette angeschlossen hält, sondern frey herum laufen läßt.

- i.) seine Tauben zur verbottenen Saatzeit aussliegen lässt,
 - k.) in seinen mit Wänden oder Mauern umschlossenen Hof oder Garten- ohne Erlaubniß des Ackergerichts- Fussan- geln oder Selbstschüsse legt, auch solches nicht auf einer ausgehängten Tafel bekannt macht, desgleichen
 - l.) einem jeden Weissen, der Kind- oder anderes Vieh hält und unter den gemeinen Hirten treibt,
 - m.) zwischen Petri und Bartholomäi Tag innerhalb der Land- wehre in den offenen Feldern jagt,
 - n.) zwischen Petri und Gallus Tag in den Weinbergen jagt,
 - o.) sich auf der Jagd einer Stock- oder Schraub- Glinte oder einer solchen Büchse bedient -
 - p.) in benachbarten Territorien oder auf strittigen Districten, wann er daselbst die Jagd nicht absonderlich gepfachtet hat, auf die Jagd gehtet,
 - q.) außer der Stadt ohne absonderliche Erlaubniß des Acker- Gerichts, ein Scheibenschlefen hält,
 - r.) nach eines andern Wände- Thüren oder Gartenhäusern schiesst,
 - s.) einen jeden Jagdgänger, der nicht ein fleißiger Bürger ist, desgleichen
 - t.) den Wassummeister, wann er das abgedeckte Vieh nicht vorgeschriebenermassen unterscharret -
- auf jedesmaliges Betreten - ohne Ansehen der Person, in sein Ausreitier notiren, und mit Ende jeder Woche daraus einen getreuen Auszug bey dem Ackergericht einliefern, sich selbst aber alles Jagens und Lerchensfangens schlechterdings entschlagen, auch selbsten kein Vieh halten.

15.) Soll er in dem ihm angewiesenen District auf alle Fre- vel, welche auf den Gütern der Burger- es seye an Gebäuden, Mauern, Planken, Thüren, Schlössern, Spalieren, Stef- feln, Latten, Zäunen, Bäumen, Weinstocken, Sträuchern, Obst, Gewächsen, Blumen, Gemüß, Früchten, Gras, Heu, Gronimet, Schiedsteinen, Pfählen, Schäferhütten oder Hor- den, durch Erbrechung, Entwendung, oder Verwüstung, hu-

the

the und Verweigung - desgleichen am Grund und Boden - durch Abgrabung oder Abpflügung verübt werden, und in der ihm zugestellten Frevel- Ordnung unter der Rubrick, Feld- und Garten- Frevel besonders benannt sind, fleißig und getreulich acht haben. und der betretenen Freveler halber dassjenige beobachten, was bereits oben Art. 6. vorgeschrieben worden:

Soferne er aber

16.) den Freveler nicht auf der That betreten, jedoch was entwendet worden - sobalden wahrnehmen, und - wohin der oder die Freveler ihren Rückweg genommen, besonders bey liegendem Schnee, oder nasser Witterung - Spuren finden würdet; so soll er der frischen Spur sobald nachgehen, und, wann solche in ein benachbartes Ort führen sollte, sogleich nach Anleitung des §. 13. der Frevel- Ordnung, bey dem Orts Schultheißen oder Rentgrafen die Anzeige thun und eine Haussuchung vornehmen lassen :

Würde er auch

17.) in einem - ihm nicht zur täglichen Aufsicht angewiesenen District einen Frepler gewahr, so soll er gleichwohl wegen dessen Aufschreibung oder Anhaltung dassjenige beobachten, was Art. 6. verordnet ist.

Wenn er

18.) wahrnehmen oder glaubhaft erfahren sollte, daß einer seiner Neben, Schützen auf dem denselben angewiesenen District in seinem Amt unfeßig wäre, oder gegen seinen geleisteten Eid wohl gar selbsten Exesse begienge, unerlaubte Erypressions unternehme, oder sich mit den Frevlern insgeheim abstände; so soll er solches dem vorsitzenden, oder in dessen Abwesenheit, dem folgenden Herrn Deputirten des üblichen Ackergerichts sobalden getreulich anzeigen und sich der engsten Ver- schwiegenseit versichert halten.

19.) Auf denen Districten, wo Schützen, Garben fallen, sollen solche nie anders- als in Besitz des Grund- Inhabers- oder seiner Leute- erhoben, sofort selbige für sämtliche Schützen eingesammlet, und der Erlöß - als ein Zusatz wegen der

Nach.

Nachtwachen - unter alle zu gleichen Theilen vertheilt werden, es wäre dann daß von Ackergerichtswegen hierunter mit denen Acker-Beglüteren eine andere Einrichtung getroffen, und diese Abgabe in Geld verwandelt werden solle, alsdann ihnen sohans Surrokat überlassen werden wird.

20.) Soll er sich außer diesen Schütz-Garben, und der unten ausgeworfenen Belohnung, aller weiterer Expressungen- und Forderungen von den Freiblern, oder denen Gütern-Besitzern, es geichehe unter dem Namen eines Pfand- oder Haug.-geldes- Neujahr- Mef.- oder Herbstgeschenks- oder sonst einem andern Vorwand, bey Verlust seines Dienstes und nach Besinden weiterer nachdrücklicher Strafe schlechterdings enthalten:

21.) So wie er keinen Freibler- um Gunst- Gabe- Geschenk- Freundschaft und Verwandschaft- oder aus Feindschaft oder Unzugst gegen den Beschädigten, bey Verlust seines Dienstes und nach Besinden weiterer schwerer Strafe, verschweigen und hinterhalten solle:

Also soll er im Gegenthil keinen Unschuldigen aus Hass- Rind- Feindschaft- Nachsucht- oder bey anderer Gelegenheit versagter gaheimer Absidung, oder aus sonstigen unlauteren Absichten- als Frebler angeben, gegenfalls er nach Anleitung des §. 3. der Freibl.-Ordnung gestraft werden soll.

22.) Soll er sich außerdem zu Verrichtungen und Bestellungen in Sachen, so das Ackergericht angehen, gebrauchen, und auf Erfordern, willig finden lassen.

So viel.

23.) die Nachtwachen, welche wechselseitweise von mehreren Schützen zusammen in einem dazu besonders angewiesenen District vertheilt werden, und wobei ein jeder mit einer geladenen Klinke vertheilt seyn muß, betrifft; so hat ein jeder, den zur Nachtwache die Reihe tritt, mit seinem Cammeraden - den angewiesenen District fleißig zu begehen, und

a.) alle unbekannte bey Nacht besonders außer den Hauptstrassen antretende - also verdächtige Personen anzuhalten, und in Arrest zu bringen, auf diejenige aber, welche

auf

auf wiederholtes - und den Umständen nach mehrmaliges Barren nicht sofort stehen-bleiben, oder sich sogar widersezen solten, Feuer zu geben, sich ihrer mit Gewalt zu bemächtigen, und selbige gefänglich einzuliefern, auch fälsch

b.) in dem benachbarten District Lermen entstehen sollte, alsdann dahin zu eilen, und ihren dasigen Cammeraden zu Hülfe zu kommen, überhaupt aber

c.) bey diesen Nachtwachen dasjenige zu beobachten, was ihnen deßhalb von dem Acker-Gerichte nach Zeit und Umständen besonders wird eingebunden werden.

Für diese bemerkte Dienstleistung soll jeder Schütze

24.) erhalten

a.) täglich 50. Kreuzer, so wöchentlich bei Löblichem Acker-Gericht zu empfangen,

b.) seinen Anteil an den Schützgarben, sodann soll

c.) derselbe Schütz, welcher in dem ihm bey Tage anvertrauten District sich besonders fleißig bezeigt, von denen darinnen bey Tage vorsfallenden Freiblern die Thäterwo nicht alle - doch meistens - ausfindig machtselbige zur Bestrafung bringt, und sich keine Unreue zu Schulden kommen lässt, von Zeit zu Zeit eine Extra-Belohnung bekommen, auch bey dem Schützenamt vor andern behalten, auch

d.) derselben Nachtwache, so jemand, der ein Gartenhaus erbrochen oder bestohlen, oder angezündet, oder zu erbrennen - oder anzuzünden Willens gewesen, und zu einem oder dem andern würtlich Hand- oder Feuer- oder Feuerfangende Materialien- angelegt, einbringt, wann der Entgebrachte der That überführt werden kann, eine außerordentliche Belohnung von 75. fl. gereicht werden, Dahingegen wird

25.) demjenigen Schützen, welcher in einem halben Tag sich in dem ihm bey Tag angewiesenen District nicht finden lässt, ohne durch erweisliche - dem Ackergericht sobalden zu melden.

dende Krankheit- oder durch einen besondern Auftrag von Löbl.
Ackergericht - davon abgehalten worden zu seyn;

Desgleichen derjenigen Nachtwache, in deren District ein
Gartenhaus bestohlen oder erbrochen wird, ohne den Thüter zu
entdecken, ein Wochenlohn abgezogen.

21) Instruction für den Ober-Officier bey dem Feld-
Jäger-Corps; vom 17. Decbr. 1782.

Derjenige, welcher bey dem, zu Sicherheit des Feldes
aufgestellten Corps von Feld-Jägern, als Lieutenant ange-
nommen wird, soll Handtreulich angeloben, und darauf ei-
nen leiblichen Eid, zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß
er

1.) Herren Bürgermeistern und Rath, dieser des Heil.
Reichs Stadt Frankfurt am Main, treu, hold und gewärtig
seye, die ihm zufommende Befehle, alles Fleisches befolgen;
Sie, und Löbl. Bürgerschaft, so viel an ihm ist, schützen und
für allem Schaden warnen und hüten wolle; besonders soll er

2.) Denen jedermaligen Herren Deputirten zu Löbl. Acker-
Gerichte und Land-Amt, als seinen besonders Vorgesetzten,
schuldige Achtung erweisen, die Anträge, so ihm Die-
selbe thun werden, gehorsamlich annehmen, und nach sei-
nem besten Wissen und Gewissen, wie es einem getreuen,
redlichen Ober-Officier eignet und gebühret, besten Fleisches
befolgen, auch wohl in Acht haben, daß solche, durch die
ihm untergebene Mannschaft, verrichtet werden;

3.) Soll er auf die ihm untergebene Mannschaft genaue
Obsicht haben, ihre Aufführung und Lebenswandel beobach-
ten, sie zu Tugend und christlicher Frömmigkeit anhalten, ih-
nen keinen Unfug nachsehen oder gestatten; sondern, wenn
er an ihnen etwas gewahr würde, solches untersagen, auch
wohl mäßig, in vernünftiger Ordnung, bestrafen; wenn aber

ein oder der andere sich, durch Ermahnung und geltnde Be-
straffung, nicht auf bessere Wege leiten lassen wolte, sol-
ches den Herren Deputirten anzeigen, und von Ihnen Re-
medien erwarten.

4.) Wie man zu ihm das Vertrauen hat, daß er sich eines
ordentlichen, mäßigen, stillen und christlichen Lebenswandels,
in allen Stücken bestreiten wird: so soll er auch seine ihm un-
tergebene Mannschaft von Hurerey, Vollerey, dem verderbli-
chen Kartenspiel und Würfelspiel, und dergleichen, abzuhalten su-
chen.

5.) Soll er auf dieselbe acht haben, daß sie ihre Kleidung
und Rüstung jederzeit sauber und in gutem, brauchbaren Stan-
de erhalten; sich ihrer eigenen und keiner von andern ihren Ka-
meraden, die etwa die Wache nicht hätten, entlehnten bedie-
nen, deswegen selbst fleißig nachsehen, und sie, nach Befund,
zur Ordnung anhalten.

6.) Soll er keinen seiner untergebenen Mannschaft sematen,
auf kurz oder lange Zeit, Urlaub geben, sondern sie jederzeit im
Dienst behalten. Trügen sich aber Fälle zu, daß ein oder der
andere nothwendig, eine Zeit lang auf Urlaub abwesend seyn
möste: so hat er solches auf Löbl. Land-Amt und Acker-Ge-
richte, welches sodann den Grund der Nothwendigkeit sum-
marisch untersuchen, und nach Befund, dem Urlaub bitten.
Sind solchen, jedoch gegen einstweilige Anstellung eines an-
derer Manns, auf des zu beurlaubenden Kosten, verstatthen
wird, gebührend zu melden, und Dero Befehle zu gewähr-
tigen;

7.) Soll er die sogenannte Lohnwachen niemalen, außer-
halb Krankheitsfällen, oder erlaubter Abwesenheit, gestatten,
sondern alles Fleisches darauf acht haben, daß ein jeder der
ihm untergebene Mannschaft den Dienst, in seiner Reihe,
selbst versehe;

8.) Soll er den selben keine Neben-Werdienste in irgend
eine Weise verstatthen; sondern sie anweisen, sich deren zu
enthalten und davon abmahnhen;

9.) Soll er, von Zeit zu Zeit, die Mannschaft in ihren Wohnungen und Zimmern besuchen, und auch auf ihr häusliches Thun und Lassen acht haben; besonders aber die im Feld befindliche und Wache habende, bey Tag und bey Nacht, und zu allen Jahrzeiten und Witterungen, öfters visitiren, und ob dieselbe ihrer Instruction, auch überhaupt den vor ihm ertheilten Ordern, Gnüge leisten? selbst nachsehen; wenn solches nicht geschähe, zu remediren suchen, oder auch den Herren Deputirten zu Lobl. Acker. Gerichte und Land. Amt gebührende Anzeige thun;

10.) Wie ihm von den Unter-Officieren täglich wenigstens einmal, des Morgens frühe, schriftlicher Rapport geschiehet, ob und was sich allenfalls zugetragen; so hat derselbe, einen gleichlautenden Rapport-Zettel, alsbalden auch auf Lobl. Acker. Gericht oder Land. Amt, und wenn kein Amtstag wäre, dem Herren Seniori gedachter Lobl. Aemter, zuschicken zu lassen; dabei jedoch, wenn sich nichts Merkwürdiges zugetragen, wöchentlich wenigstens einmal, sich auf Lobl. Land. Amt persönlich einzufinden, und nach Verhaltungs-Befehlen zu erkundigen; Wäre es aber

11.) Dass ihm ein merkwürdiger Vorfall gemeldet würde, als: dass Spuren von Diebs- und Raub-Gefindel vorhanden wären; dass Entleibte gefunden worden; dass an den Gränzen ein und das andere vorgesunken, und was dergleichen wäre; so soll er auch alsbald selbst erscheinen, und sich deswegen mit den Herrn Deputirten benehmen.

12.) Soll er sich ein fleißiges ordentliches Register halten, aus welchem zu erschen, wer von seiner Mannschaft jeden Tag, in dem Frankfurter oder Sachsenhäuser Feld, die Wache gehabt? deren täglich Zehn Mann in die Gegend um Frankfurt, und Fünf in die Gegend vor Sachsenhausen kommandiren, auch durch seine Unter-Officiere wirklich dahin vor das Thor bringen lassen.

13.) Hat er sich eine schickliche Wohnung, und zwar zu Hornheim selbst zu mieten, massen ihm sein Quartier. Geld

dafür vergütet wird, und dann, durch die Unter-Officiere, welche sich täglich bey ihm einzufinden haben, jeden Tag die besondere Ordre, wie und wo Streifereyen vorzunehmen, auszutheilen.

14.) Würde eine Hauptstreifung vorgenommen, oder sollte sonst etwas besonderes ausgeführt werden; so soll er sich alsdann jedesmalen selbst gegenwärtig befinden; so ist auch

15.) Wenn im Fried Lärm entstünde, und er davon gewahr würde, er sich nicht auszuschliessen, sondern alsbald auf den Lärm hinzugeben, von seiner Mannschaft die nächste, welche die Wache nicht haben, zu sich zu nehmen, und was die Nothwendigkeit erheischt, zu beobachten, und zu veranstalten hat;

16.) Hat er überhaupt darauf acht zu geben, dass seine untergebene Unter-Officiere, sowohl als Gemeine ihren Dienst, in Gemässheit ihrer Instruction, die er sich wohl bekannt zu machen hat, genau und wie es sich gebühret, verrichten und in keinem Stück faumselig erzeigen;

17.) Hat er, wie gewöhnlich, wöchentlich die Löhnung für sämliche Mannschaft auf Lobl. Recheneh. Amt, gegen Quittung erheben zu lassen, und versiehet man sich zu demselben, dass er, alle gegründete Klagen wegen deren Austheilung zu beseitigen, von selbst sich angelegen seyn lässt wird,

18.) Soll er die Mannschaft, von Zeit zu Zeit, in den Waffen, so viel erforderlich, üben, und sie zu deren Gebrauch, durch schickliche Anweisung solches sich gegen Räuber &c. &c. zu bedienen, geschickt machen; auch, wenn er an Gewehe und Rüstung etnen Abgang verspürte, davon alsbald schriftlich denen Herren Deputirten eine Anzeige thun; denselben das etwa zerbrochene oder unbrauchbare Gewehr überschicken, und gegen eine von Ihnen zu erhaltende Requisition an Lobl. Kriegs-zeugamt, auf dessen Anweisung ein neues aus dem Zeug-Haus erhalten.

19.) Für diesen seinen Dienst nun soll er, einen monatlichen Gehalt von 22. fl., und dann noch weiter 3. fl. 8. kr. für Quartier-Geld, nebst Titel und Rang eines Lieutenant, erhalten, auch ihm, weil er seinen Dienst anderst nicht wohl versehen kan, für Pferd, Beschlag, Sattelzeug, Stallung, Fourage, Verpflegung und was weiter dabei vorfiele, Zwey Hundert Gulden jährlich gereicht, und sowohl dieser Posten, als auch, was ihm an Gage, Quartier-Geld und sonst zu bezahlen ist, im 24. fl. Fuss entrichtet werden.

20.) Schließlich hält sich Ein HochEdler Rath annoch bevor, diese seine Instruction nach Gelegenheit der Zeit und Umständen zu ändern, zu mindern und zu mehren, und wenn es Demselben

21.) Nicht ferner belieben sollte, ihn bey seinem Dienst und Stelle zu lassen, denselben, auf vorhergegangene vierjährige Aufkündigung und Zahlung dreymonatlicher Gage, zu allen Zeiten zu verabschieden.

Frankfurt am Mayn, den 17ten December 1782.

22) Instruction für die Unter-Officiere bey dem Feld-Jäger-Corps; vom 17. Decbr. 1782.

Ein jeder, welcher als Unter-Officier bey dem, zur Sicherheit des Felds aufgerichteten Feld-Jäger-Corps angestellt worden, soll handtreulich angeloben, und darauf einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß er

1.) Herrn Bürgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, und den ihm besonders vorgesetzten jedesmaligen Herren Deputirten zu Ebd. Acker-Gericht und Land-Amt, treu, hold und gewärtig seyn, Sie und

und das gemeine hiesige Stadt-Wesen für alltm. Nachtheil und Schaden warnen, bestmöglich schützen, und ihren Nutzen und Vortheil, nach seinem besten Wissen und Kräften, suchen und befördern wolle;

2.) Soll er dem ihm vorgesetzten Ober-Officier, als seinem Lieutenant, gebührende Achtung und Kriegs-Gehorsam leisten, nichts gegen denselben vornehmen oder thun, sondern ihn, als seinen Vorgesetzten, wie es rechtschaffenen Unter-Officieren gebühret, ehren und halten, auch überhaupt jeder-männiglich, Burgern und Unterrhanea, bescheiden begegnen, und keinen Anlaß zu gegründeten Beschwerden geben;

3.) Soll er sich eines frommen christlichen Lebens-Wan-dels vor allen Dingen befleißigen; den Gemeinen ein gutes Beyspiel geben, sich zu Gott und nach seinem Wort fleißig halten, und für allen Eastern, Kleppigkeiten und Unreinigkeiten besten Fleisses hüten, dadurch seine Gesundheit, und sich, zum Dienst geschickt erhalten; weniger nicht des verderblichen Kartan- und Würfelspiels gänzlich müßig gehen.

4.) Soll er nicht nur für sich selbst bedacht seyn, sich nebst Kleidung und Rüstung, rein und sauber zu halten; sondern auch daran seyn, daß solches von den gemeinen Soldaten geschehe. Zu diesem Ende soll er deren Wohnungen öfters besuchen, und wenn er fände, daß etwas zur Ungehuhr geschehe, solches sogleich seinen vorgesetzten Ober-Officier melden;

5.) Soll er täglich, um eine zu bestimmende Zeit, an demselben Thor, wohin ihn sein Lieutenant weisen wird, erscheinen, daselbst der sich versammelnden die Nachtwache gehabten Leuten, erwarten, und vor das Haus des Lieutenant, oder auf den ihnen bestimmenden Sammelplatz führen, dann, in dessen Gegenwart sie um alles, was sich vor Zeit ihrer Wache zugetragen, nach dem ihm zugestellten Depar-t-Zettel fragen, bei jeder Frage die Antwort genau notiren; den Zettel sodann zweymal abschreiben, und den einen seinem Lieutenant überlassen, den andern aber, durch einen

Mann der abgelösten Wache, auf das Löbliche Land-Amt, oder in das Haus des Herrn Senioris desselben, tragen lassen; sodann

6.) Die Mannschaft, welche den Tag über die Wache hat, auf das Feld, an denseligen Ort bringen, wohin sie von dem Lieutenant kommandiret wird, und daselbst, nach den von dem Ober-Officier erhaltenen Befehlen, die Patronen ausschellen.

7.) Soll er bey der abgelösten Mannschaft, wohl acht haben, daß dieselbe die Patronen, ehe sie auseinander gehen, aus dem Gewehr ziehen; und so auch, daß diejenige Mannschaft, welche in das Feld ziehet, scharf geladen, und die bestimmte Zahl der Patronen bey sich habe.

8.) Soll er je zuweilen bey Tag, und vornehmlich bey Nacht, sich in das Feld begeben und die Posse visitiren, ob die Gemeine ihrer Schuldigkeit nachkommen.

9.) Wenn im Feld, oder auch in der Stadt, oder auf den benachbarten hiesiger Stadt Dörfschäften, Kärm entsteünde, soll er, sobald er es gewahr würde, sich an die Behausung seines Lieutenant, oder auf den gewöhnlichen Sammelplatz begeben, und daselbst Ordre von ihm einholen; wäre es aber

10.) Daß er im Feld einen solchen gewahr würde, als ob die Feldjäger angegriffen würden, oder im Scharmuziken stünden: so soll er solches dem Garnisons-Officier, welcher am nächsten Thor die Wache hat, anzeigen, damit dieser es, durch einen seiner Leuten, dem Lieutenant alsbalde melden lasse; er aber sich auf den Platz begeben, und die Feld-Jäger bis zur Ankunft des Ober-Officiers kommandiren; damit nun

11.) Dieses desto füglicher geschehen könne, soll er sich, so viel möglich fleißig, sowohl bey Tag, als jederzeit des Nachts, im Feld, oder wohin er von dem Lieutenant kommandiret wird, aufzuhalten, damit er zu seinem Dienst jederzeit bereit seyn könne.

12.) Wenn ihm, von seinem Lieutenant, eine geheime Expedition aufgetragen wird, soll er dieselbe gegen jedermanniglich verschwiegen halten, und nach seinen besten Kräften ausführen.

13.) Soll er die Mannschaft von Zeit zu Zeit, so viel sie zu diesem ihrem Dienst nothig haben, im Schießen, Laden u. s. w. exercieren helfen, ihnen die Vortheile bei Reinigung des Gewehrs &c. &c. zeigen, auch, wenn er einen Abgang an deren Rüstung verspürte, solchen sobald dem Lieutenant anzeigen, und ihm das unbrauchbare Stück, zu seiner Verfüzung, zustellen;

14.) Soll er nicht nur selbst, unter keinem Vorwand, welcher es wäre, von hiesigen Bürgern, Acker-Begütherten, Unterthanen auf hiesigen Dörfschäften, Juden, oder sonst jemand, etwas expressen oder fordern; sondern auch auf die Gemeine acht haben, daß von ihrer Seite dergleichen nicht geschehe, und wenn er etwas gewahr würde, solches gleich an seinen Ober-Officier gelangen lassen.

15.) Soll er sich die Instruction für die Gemeine wohl bekannt machen, und darauf acht haben, daß solche, nach allen Punkten, erfüllt werde.

16.) Für diesen seinen Dienst nun, soll demselben ein schickliches Quartier angewiesen, und täglich für Gold und Brod, welches er sich sodann selbst anzuschaffen haben wird, 27. fr. gereicht; auch die Kleidung, theils jährlich, theils

alle zwey Jahre, gegeben werden, und er sich damit, in allem begnügen lassen.

Schließlich und

17.) Hält sich Ein HochEdler und Hochweiser Rath an noch bevor, diese seine Instruction nach Zeit und Umständen, zu mindern, zu mehren, zu ändern, und nach Wohlgefallen einzurichten, welchem dann, und allem demjenigen, was ihm von Herren Burmeistern und Rath, oder Lobl. Land. Amt, oder seinem Ober. Officier, in Dienstsachen, aufgegeben werden wird, er eben sowohl nachzukommen hat, als ob es seiner dermaligen Instruction wörtlich einverleibet worden wäre; wie solches ohnehin einem getreuen und rechschaffenen Unter. Officier zukommt und gebühret.

Frankfurt am Main, den 17ten December 1782.

Rapport.

R a p p o r t - Z e t t e l.

Frankfurt den

F r a g e :

A n s w o r t :

1. Sind diejenige Feld-Jäger, an welchen die Wache gestanden, selbst erschienen?
2. Wer nicht? und warum nicht?
3. Sind Kranken unter dem Corps, und wer?
4. Sind die Feld-Schützen im Feld angetroffen worden?
5. Ist an den Gränzsteinen nichts bemerkt worden?
6. Ist an den Chausseen, Weegen, Brücken, Steegen, Brunnen, Ruhebänken, Bäumen, Planken, Schlägen, Gräben, Abweissteinen &c. nichts vor gefallen?

aaaaaa

7.

Frage:

Antwort:

7. Haben die Kärtcher keinen
Koh und Latinen ic. ic. auf un-
erlaubte Plätze gebracht?

8. Haben die Hörten ordent-
lich geweidel?

9. Sind keine Bettler wahrgenommen worden?

10. An welche Thor-Wache sind sie abgegeben worden?

11. Sind keine Schlägereyen,
Duelle ic. vorgefallen?

12. Sind keine Zigeuner, Va-
gabunden, Räuber ic. be-
merkt worden?

13. Ist irgendwo eingebrochen
worden, und wo?

14. Sind Zigeuner, Vagabun-
den, Räuber ic. eingebrach-
teten?

15. In welcher Gegend sind sie
gefangen worden?

Frage:

Antwort:

16. An welchem Thor sind sie
abgegeben worden?

17. Sind sie in fremde Territo-
rien verfolget worden, und in
welche?

18. Halten sich keine Korbma-
cher, Kesselflicker, u. s. w.
im Feld auf?

19. Sind keine Jagd-Trevel be-
gangen worden?

20. Hat sich auf strittigen Ter-
ritorien nichts zugetragen?

21. Hat man niemand auf ver-
botenen Wegen bemerkt?

22. Sind nächtliche Visitationen
der Feld-Jäger gehalten
worden?

23. Wer hat die Runde ge-
macht?

24. Hat jemand sonst noch etwas
anzuzeigen?

23) Instruction für die gemeinen Feld-Jäger; vom
17. Decbr. 1782.

Diesen ist, welche bey dem, zu Sicherheit des Felds aufgestellten Corps, als Feld-Jäger angenommen worden, sollen handtreulich angeloben, und darauf einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß sie

1.) Herrn Bürgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Städte Frankfurt am Main, und den ihnen besonders vorgesetzten jedesmaligen Herrn Deputirten zu Lobl. Acker-Gerichte und Land. Amt, treu, gehorsam und gewärtig seyn; Ste und gemeines Stadtwesen für Schaden warnen, bestmöglichst schützen, und ihren Nutzen und Vorheil nach ihrem besten Wissen, Gewissen und Kräften suchen wollen;

2.) Sollen sie denen ihnen weiters besonders vorgesetzten Ober- und Unter-Officieren gebührende Achtung und Kriegs-Gehorsam leisten, nichts gegen dieselbe vornehmen oder thun, sondern sie als ihre Vorgesetzte, wie es rechtschaffenen Soldaten gehüret, ehren und halten; auch überhaupt jedermöglich, Bürgern und Untertanen, bescheiden begegnen, und keinen Unlaß zu gerechten Beschwerden geben;

3.) Sollen sie sich eines frommen christlichen Lebenswärts in allen Stücken bestens bestreben, zu Gott und seinem Wort fleißig halten, und dadurch folglich von allen Lastern, Neppigkeit und Unreinigkeiten frey; auch zugleich gesund und zur Dienst fähig erhalten; besonders sollen sie auch des vererblichen Spielens, mit Karten oder Würfeln, gänzlich müsig gehalten.

4.) Sollen sie, wenn die Wache bei Tag oder bei Nacht an ihnen

ihnen ist, jedesmal in eigener Kleidung und Rüstung, reinlich erscheinen, sich unter Anführung ihres Unter-Offiziers, in das Feld, wohin sie kommandirt werden, begeben, dasselbst aller Orten, auf Heerstraßen und Fußpfaden, fleißig herumgehen, und allen Frevel der sich zutrügen, nach Möglichkeit verhüten.

5.) Soll ihrer jeder, außer in Krisisfällen, seine Wache selbst verrichten, keine Lohnwache, außer dem angezeigten Fall, weder thun noch annehmen, und wenn er wahrnehme, daß einer seiner Kameraden dergleichen thate, solches alsbald dem vorgesetzten Ober-Officier anzeigen, überhaupt auch seinem Dienst allein, und ohne Nebenverdienste zu suchen oder anzunehmen, gebührend vorstehen.

6.) Sollen sie sich die Gränzen dieser Stadt, nebst der Dorfschaften Bornheim und Haufen, auf dieser, wie auch Oberrad und Niederrad, auf der Seite vor Sachsenhausen, wohl bekannt machen, zu dem Ende von den Acker-Geschworenen und Schultheißen der benannten Dorfschaften, auch dem Ober-Öster, unterrichtet, und ihnen was allenfalls, und in wie ferne etwas mit benachbarten hohen Herrschaften strittig wäre, zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht werden.

7.) Sollten sie finden, daß an den Gränzensteinen, durch Zufälle oder auf sonst irgend eine Weise, etwas geschehe, als daß solche umfielen, oder umgeworfen, oder gefahren würden, und so weiter; so sollen sie solches alsbald ihrem Ober-Officier melden, der denn solches weiter, an seine Behörde, berichten wird.

8.) Sollen sie die, um hiesige Stadt, und in dem Territorium sich befindende Bettel-Leute, ohne Ansehen der Person, es mögen alte, erwachsene oder Kinder, dergleichen gebrechlich

liche oder nicht gebrechliche Leute seyn; wenn sie deren auf Frankfurtschem Gebiete habhaft werden, auffangen, und der Wache, unter dem nächsten Thore übergeben, die dann solche weiters auf die Haupt-Wache zu bringen wissen wird.

9.) Im Angrif verächtig scheinender Personen sollen sie Stufenweise und behutsam gehen, erst dieselbe anrufen und halten herren, dann ihnen nachgehen, und wenn sie zu ihnen gekommen, sich die etwan habende Waffe, oder womit dieselben sich sonst als unbescholdene Leute darstellen könnten, vorzeigen lassen. Hätten sie, bei der Richtigkeit derselben, einen Zweifl, oder schen, daß sie schon alt und verfallen wären; so sollen sie die Leute in die Stadt bringen, und der Thowache übergeben. Wenn, auf geschehenes mehrmaliges Anrufen und Halten herren, die verächtig scheinende Person, mit gewöhnlichem Schritt, ohne sich durch ungebührliches Laufen, weiter verdächtig zu machen, fortglenge; so sollen sie ihr nacheilen, und sie auf diese Weise, einzuholen suchen; ob sie gleich auf ihr Geheis, nicht stille gestanden, oder freiwillig auf sie zugegangen wäre: damit sie nicht etwan einen Laufen, oder der sie, bei entgegen kommenden Wind nicht gehört, oder ihre Sprache nicht verstanden, mittelst Gewalt der Waffen, besonders des Schi-s. Gewehrs, welches sie mit möglichster Vorsicht gegen die Füße zu richten und nur mit Schrotten, nicht Kugeln zu laden haben, unglücklich machen.

10.) Besonders sollen sie sich bei Tagzeiten, des Feuergebens möglichst enthalten, und außer der äußersten Noth, ihre Waffen nicht, gegen bloße Bettler aber, in irgend einige Weise, es sey dann daß sie von ihnen angegriffen würden, gar nicht gebrauchen.

11.) Wäre es aber, daß ein offensbarer Mäurer, den sie et. von im Begrif eines Einbruchs gestrof, oder der ihnen, als ein

ein solcher anderwärts schon bekannt wäre, die Flucht ergäßen wolte, oder daß, zumal in Nachtzeiten, die mehrmals angerufene und mit dem Schuß bedrohte Person, nicht nur nicht stille stunde, oder ihnen entgegen gienge, sondern vielmehr, durch starkes Laufen ihnen zu entfliehen suchte, und sie solche nicht einholen könnten; oder daß sie bei Tag oder Nacht, auf einen Haufen Zigeuner, oder sonst offenbarer Bagabunden siessen, welche Gewehr, Flinten, und Pistolen und dergleichen führten, und solches auf ihr Anrufen, nicht alsbald wegwerfen, sondern entweder sich zur Wehr setzen, oder die Flucht ergriffen: so haben sie alsdern ohne Bedenken, Feuer auf sie zu geben, tod zu schiessen, und damit beständig zu verfolgen.

12.) In der Nachzeit des Raubs, Diebstahls, oder sonst schwerer Verbrechen verächtiger flüchtiger Leuten in umstritten fremden Territorien, sollen sie sich behutsam und also verhalten:

a.) Sollen sie die verächtig scheinende Personen, nicht in dem fremden Territorium aufsuchen, oder zuerst davon ansichtig geworden seyn, sondern müssen dieselbe, in dem Frankfurter Gebiete wahrgenommen, und aus demselben verfolget haben.

b.) Sollen sie sich des Gebrauchs der Waffen, außer wenn sie angegriffen würden, da denn die Mothwehre überall erlaubet ist, in dem fremden umstrittenen Territorium, gänzlich enthalten;

c.) Sollen sie die verächtige Leute, wenn sie deren, auf fremden Territorium habhaft worden, nicht zurück in das hiesige bringen, sondern

d.) In den nächsten, derjenigen Herrschaft, in deren Gebiet der Fang geschehen, gehörigen Ort einführen, und

c.)

e.) Dasselbst dem nächsten Herrschaftlichen Herrn Beamten überliefern, auch

f.) Sich von demselben, ihrer Lieferung wegen, einen Schein erbitten. Waren aber

g.) Die Leute nur des Betteln wegen verdächtig, oder darüber verfolgt worden, so sollen sie solchen, in fremden Territorien gar nicht nachheilen oder sie einbringen; sondern alsbald sie dem hiesigen Territorium entkommen, dieselben frei lassen, und desto genauere Aufsicht auf sie haben, und ihnen Nachstellungen thun, wenn sie sich in dem Frankfurter Gebiete nachher wieder blicken lassen.

13.) Haben sie bei ihren, zumal nächtlichen Streifereyen, auf die Feld-Schützen wohl Obacht zu haben, und wenn sie, zu Zeiten da sie auf dem Feld seyn solten, keine fänden; solches ihren Officier getreulich anzugeben, damit er sodann Löbl. Amt. Gericht und Land. Amt solches, zu weiterer Verfügung, hinterbringen könne.

14.) Eben so sollen sie auch, wenn sie der Weg durch, oder nahe zu hiesigen Dorfschaften brächte, hinzugehen und nachsehen, ob die bestellte Dorf-Nachtwächter, oder auch die Dorf-Feld-Schützen, auf ihrem Posten befindlich seyen; und wenn sie das Gegenteil fänden, solches sogleich in der Nacht, dem Schulttheissen, bei dem Frührapport aber, ihrem Officier melden, damit derselbe die weitere Anzeige auf Löbl. Land. Amt thun könne.

15.) Sollten sie gewahr werden, daß die Chaussee-Geld-Einnehmer, Schützen, Weegmänner, und so weiter, in Verrichtung ihres Amtes verhindert würden; so haben sie denselben bestmöglichst beizuspringen, so wie auch die Schützen beobachtet

dert sind, in sich ergebenden Vorfällen, ihnen Beyhülfe zu leisten.

16.) Wenn Lärm im Feld, oder auch in der Stadt entsteht, so soll ein jeder derselben, er mag die Wache ohnehin haben oder nicht, sich alsbald auf dem Platz wo der Lärm gehörret wird, begeben, und seinen Kameraden gebührende Hülfe leisten.

17.) Soll keiner, er mag die Wache haben oder nicht, ohne Seiten-Gewehr, als es Soldaten gebühret, in oder außerhalb der Stadt, sich jemalen antreffen lassen.

18.) Wenn Schlägereyen, Duelle, oder dergleichen, auf den Straßen vorfielen, soll ein jeder, der solches gewahr würde, zu eilen, die Leute auseinander treiben, und wenn sie sich nicht fügten, die Streitende einzubringen suchen, und an dem nächsten Thor, der Wache abliefern. Desgleichen auch,

19.) Wenn auf hiesigen Dorfschaften Lärm entstünde, so sollen diejenige, welche solchen hören, sich alsbald dahin versetzen, bei dem Schulttheissen melden, und von demselben, bis ihr Ober-Officier ankommt, Bescheid annehmen.

20.) Wenn sie sich einer Person bemächtigen, um solche in die Stadt zu bringen, und der Wache zu übergeben: so sollen sie sich gegen dieselbe, öffentlich und bescheiden befragen, nicht aber mit unnöthigen Schlägen und Stichen belagern, sondern mit Gelindigkeit, so viel möglich, behandeln, auch unterwegs sich alles Discurrirens mit demselben enthalten, und vielmehr ihren Marsch still und ruhig fortsetzen.

21.) Fänden sie, daß auf dem Felde, an Brücken, Steegen, Ruhe-Bänken, Brunnen, Bäumen, an der Glacis oder sonst.

sonsten, Chaufféen, Weegen, Planken, Pfälen, Schlägen, Gräben, Abweissteinen, und so weiter, Excesse vorfielen; desgleichen daß die Kärcher auf die Chaußéen, oder auch sonst gemeine Straßen und Weege, und überhaupt solche Pädär, die ihnen, von den Weeg-Männern, nicht angewiesen worden, zur Ungebühr Roth, Laimen und dergleichen ausleerten: so sollten sie die Frewler alsbald anhalten und zum nächsten Thor liefern. Sonsten aber

22.) Wenn sie wahrnehmen würden, daß es, an der gleichen Orten, einer Reparatur bedürfe, solches den Schützen und Weeg-Männern anzeigen, und wenn sich dieselbe nachlässig bezeugten, ves ihrem Officier anmelden.

23.) Sollen sie auch auf die Hirten wohl acht haben, daß dieselben nicht an verbottenen Orten, Weidgang halten, und wenn sie dessen gewahr würden, solche pfänden, und die Sache sogleich an ihrem Officier gelangen lassen; zu welchem Ende ihnen denn auch, von Läßlichem Acker-Gerichte, jedesmal die erlaubte Weidgänge angezeigt werden sollen.

24.) Wie sie selbst sich alles Jagens, Lertenfangens, Wildschiesens ic. ic. bei schwerer, und selbst Cassation und Gefängnis-Strafe, gänzlich zu entschlagen haben: so sollen sie vielmehr auf die Jagd-Frevler ein aufmerksames Auge richten, und wenn sie entdecken, daß zur Hege und verbotteten Zeiten, verglichen getrieben würde, die jagende bestheilich abmahnen, die ihnen bekannte Personen, dem Namen nach, angeben, den unbekannten aber die Flinten nehmen, und solche ihrem Ober-Officier zustellen, der sie denn weiter, auf übbl. Acker-Gerichte oder Land. Amt, wohin dieselbe gehöret, liefern wird.

25.) Wenn es sich zutrüge, daß jemand auf verbotenen Weegen ritte, oder mit Kutschen und Wagen ic. führe; so sollen

Ien sie solche beschieden erinnern, und zur Ordnung vermahen. Geschähe es dem ohngeachtet nicht, daß sie Folge leisteten, so sollen sie dieselben namenlich bei ihrem Officier angehen, der denn solches, zu weiterer Vorkehre, an die Behörde gelangen lassen wird. Währen es aber fremde Fuhrleute, Kärcher und vergleichen, so sollen sie solche am Thor, bey den Chaussee-Häusern, in den Dorfschafsten, oder wo es sonst schicklich geschehen könnte, anhalten, und die benötigte Anzeige thun. Diejenige aber, welche das Chaussee- und Weeg-Geld zu umfahren oder zu umtreten, sich anderer Wege bedienen wollten, sollen sie sobald akten, und es an der Behörde melden.

26.) Soll sich keiner, bei zu erwartender schweren Strafe, und noch über diese, der Cassation, unterfangen, sich in irgend einiges Werbgeschäfte einzumischen; so sey daß den Werbern Leute zugeführt, oder daß sie von Ihnen abgebracht werden sollen; sondern haben dieselbe solcher gänglich müßig zu gehen, und ihnen weder beförderlich, noch hinderlich zu fallen. Wäre es auch, daß sie gewahr würden, daß jemand mit Gewalt, und wider seinen Willen, von Werbern weggebracht werden wollte: so sollen sie denselben nicht auf dem Felde frei machen, sondern arretiren, an das Thot bringen, und daselbst der Wache übergeben;

27.) Vornehmlich sollen sie dabei den Gebot haben, daß kein allhiesiger Stadt-Soldat, auf diese Weise verführt und außer Dienst gebracht werde; sondern, wo sie der gleichen verspüren, ihn zurück bringen, und an dem Thor der Wache abgeben. Wie nun

28.) Dieselbe eigends dazu bestellte und angemommen worden, die Ruhe und Sicherheit auf dem Feld bestmöglichst zu unterhalten: so haben sie desto genauer acht zu haben,
Neunter Theil. **B b b b b** sich

sich selbst nicht verwerflich zu machen; also sich aller Gemeinschaft mit Bettlern, Mäubern, unbekannten Fremden, u. s. w. zu entschlagen, noch weniger gar selbige zu beherbergen, und sie der Obrigkeitlichen Ahndung zu entziehen. Auch haben sie überhaupt keinen Unfug oder Frevel zu verschweigen, sondern gebührend anzugezeigen, ohne darinn auf irgend eine Person Rücksicht zu nehmen. alles bei Vermeidung schwerer, und nach Besund selbst Leibes und Lebensstrafe; wie denn besonders diejenige, die sich, Eid und Pflicht widrig, beikommen lassen sollten, einem Mäuber oder Dieb durchzuhelfen, eben so angesehen werden sollten, als ob sie den Raub oder Diebstahl selbst verübet, und Theil daran gehabt hätten.

29.) Sollen sie unter keinem Vorwand, welcher es wäre: als: Neujahr, Ende oder Herbst. Geschenke u. s. w. von hiesigen Bürgern, Feld- oder Acker-Begüterten, Unterthanen auf hiesigen Dorfschaften, Juben oder sonst jemand, etwas an Geld oder Gesdes-Wert erpressen, sondern sich aller Forderungen von Geschenken gänzlich enthalten, und mit dem ihnen ausgeworfenen stärkern Gehalt begnügen.

30.) Für diesen ihren Dienst nun sollen dieselben, je zween zu zweien, mit einer schicklichen Kammer zur Wohnung, an ihnen anzuweisenden Orten, versehen werden, und nebst benötigter Nahrung und Kleidung, welche letztere sie theils jährlich, theils alle zwei Jahre, empfangen täglich für Lohn und Brod, welches sie sich selbst anschaffen haben, 18. Kr. zu geniesen haben.

31.) Jedennoch aber, wenn dieselbe einen Frevel angelegen, der mit Geld bestraft wird: bleibt ihnen ein Drittheil der Strafe, als eine besondere Belohnung vorbehalten, und soll dabei ihr Name so viel möglich, verschwiegen blei-
ben;

ben; wie denn auch, wenn sie bei besondern Vorfällen verschickt würden, ihnen dafür die gewöhnliche Gebühr gereicht werden soll.

32.) Behält sich Ein HochEdler Rath vor, diese Instruction, nach Zeit und Umständen, zu mindern, zu mehren, zu ändern, und nach Wohlgefallen einzurichten, welchem allen sie denn, wie auch, wenn ihnen von Lobl. Land. Amt ein weiterer Befehl ertheilet würde, eben sowohl getreulich nachzukommen haben, als wenn es ihrer dermaligen Instruction einverlebt worden wäre, wie solches ohnhin treuer und rechtschaffener Soldaten Pflichten erfordern.

Frankfurt am Main, den 17ten December 1782.

24) Anhang zu den Instruktionen des Feldjägercorps;
vom 17. Decbr. 1782.

Wir Bürgermeisters und Rath, dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit zu wissen, daß Wir, zu möglichster Verhütung der, seit einigen Jahren häufig vorgefallenen, theils mit gewaltsamer Erbrechung der Gartenhäuser verknüpften Feld-Dieberey, Uns entschlossen haben, ein Corps leicht bewaffneter Feldjäger aufzurichten, welche, sowol bei Tag, als auch sonderlich zu Nachtzeiten, die Gegenden vor und um Frankfurt, Sachsenhausen, und den nächst gelegenen hiesigen, auch respectieve gemeinschaftlichen Dorfschaften, Bornheim, Hausen, Ober- und Niederrad, fleißig durchsuchen; das etwa sich vorfindende unnütze Gefindel, Bizeuner, Landstreicher, auch Bettel-leute schören, auf Besund einbringen, und also die Begüterte gegen alle Veraubung und Gewalt, thunlichst beschützen, auch die Reisende und Spaziergänger von dem Anlauf und Verfolgung der letztern, bestreiten sollen.

In Erwügung dieser, zum allgemeinen Besten, sich von selbst darstellenden Absicht, wird niemand die Nothwendigkeit missennen, diesen Feldjägern den Gebrauch der Waffen, und besonders des Schies-Gewehrs, zu verstatten; als ohne welchen sie, ihrem Dienst gebührend nachzukommen, außer Stand seyn würden.

Um indessen allen Missbrauch und unschuldige Personen treffen kanndes Unglück, so viel an Uns ist, zu verhüten: haben Wir denenselben, besonders des Schiesgewehrs wegen, eine genau bestimmte Vorschrift mitgetheilt, und ihnen die grösste Behutsamkeit anbefohlen.

Sie sollen sich, nach derselben des Schiesgewehrs, außer gegen offbare, im Einbruch oder sonst auf der That

Begriffene Mäuber, die sich nicht ergeben, und gutwillig mitgehen wollen, oder gegen solche, die sie selbst anzugreifen, oder sich zu unbefugter Gegenwehr zu stellen, die Verwegenheit hätten, oder durch die Flucht zu retten suchten, nicht bedienen. Wenn ihnen, besonders zur Nachtzeit, jemand auf dem Feld aussieße, sollen sie ihm zuerst zutreten und zu halten gebieten; bei dessen, weil er es vielleicht nicht gehört, langsamem Fortgehen mit gewöhnlichem Schritt sollen sie ihm, unter mehrmaligem Zuruf, und selbst Bedrohung mit dem Schuß, nacheilen, und ihn einzuholen suchen; erst dann aber, wenn er durch Laufen zu entkommen bemühet wäre, und sie ihn, durch Nachteilung einzuholen nicht im Stande wären: ist ihnen, gegen einen solchen, durch die Flucht verdächtigen Menschen, das Schiesgewehr zu brauchen, und seiner Entweichung durch den Schuß Einhalt zu thun, verstatte: indem es der Gerechtigkeit jederzeit, der etwan Mitschuldigen wegen, weit mehr daran gelegen seyn muß, selbst einen offensabaren Mäuber lebendig, als vielleicht tot, in die Hände zu bekommen.

Omwollen nun, bei dieser zu brauchenden Vorschrift, es nicht leicht möglich geachtet werden kann, daß eine unschuldige Person, durch einen Schuß der Feldjäger, in Unglück gerathen sollte: so haben Wir jedenoch für nothig erachtet, Jedermann, besonders aber diesenigen, welche etwa Geschäften halber, und zumal bei nächtlicher Weile, auf dem Feld zu gehen haben, von Obrigkeitswegen wohlmeinend zu warnen, auf das, von den Feldjägern geschehene Anrufen, stille zu stehen, wenigstens nicht durch schnelles Laufen und Entfliehen, Verdacht gegen sich zu erregen.

Sollte nun jemand einen in den Schranken seiner Instruktion, auf welche derselbe eigends verpflichtet ist, gebliebenen Feldjäger durch unzeitige Flucht, Angrif, oder mutwillig ergriffene Wehre, zum Gebrauch des Schiesgewehrs nötigen

und dadurch verwundet oder gar getötet werden: So hat der selbe aber die seelige, fröne Genugthung zu gewarten, sondern alles ihn betroffene Unglück seiner eigenen Schuld beyzumessen.

Und, obwohlen der vor den Thoren umziehenden Bettelau-ten wegen, bei so oft und vielmals ergangenen Obrigkeitlichen Verbitten, eine neue Warnung unndig scheinen könnte: So wollen Wir dennoch auch dieselbe hiermit nochmals erinnern, sich aus hiesiger Gegend und Gehiete wegzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie, von gedachten Unsern Feldsjägern, eingezogen, in höchstes Armenhaus gebracht, und daselbst, oder nach Besund und mehrmaliger Verretlung, auf der Schanze zu harter Arbeit angehalten werden sollen.

Damit auch niemand sey, der sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne: so haben Wir dieses unser Verwarnungs-Edikt, nicht nur an denen gewöhnlichen Plätzen dieser Stadt, besonders an den Thoren, sondern auch an den Rathhäusern der Dörfer Bornheim, Haufen, Ober- und Niederrad, besgleichen allen in diesen Gemarkungen gelegenen Chaussee-Häusern und Warten, öffentlich zu jedermann's Nachricht anschlagen, auch selbst Auszugswise in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen, bekannt machen lassen.

Wornach sich jedermanniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 17ten December 1782.

25) Anderer Anhang; vom 14. Febr. 1782.

Da die schon seit einigen Jahren in den Gartenhäusern und Hößen um hiesige Stadt häufig geschehene nächtliche Einbrüche und Diebstähle während dieses Winters so sehr überhand genommen, und oft an mehrern Orten in einer Nacht selbst in bewohnten Gebäuden mit solcher Vermessenheit ausgeübt worden, daß Ein HochEdler Rath nach den bisherigen ohne Erfolg gebliebenen Mitteln sich bewogen gefunden, ernstlichere Veranstaltungen zu Hemmung dieser zu wohl hundert Malen schon gewagten Räubereyen und Entdeckung einer so gefährlichen Bande einzuschlagen, und unter andern insbesondere den Eigenthümern der Gärten und Hösse nicht nur Fuzangeln sondern auch Selbstschüsse zu legen, unter der Einschränkung daß es nicht ohne Vorwissen des Ackergerichts und mit der daselbst zu bestimmenden nöthigen Vorsicht geschehe, zu erlauben, hiernächst die Schützen und andere, denen die Bewachung des Feldes oblieget, zu befehligen, scharf geladenes Gewehr zu tragen, und alle unbekannte zur Abendszeit nach dem Thorschluß oder bei Nacht besonders außer den Hauptstraßen antreffende, also verdächtige Personen anzuhalten, und in Arrest zu bringen, auf diejenige aber, welche auf wiederholtes und den Umständen nach mehrmaliges Zurufen nicht sofort stehen bleiben, oder sich sogar widersetzen sollten, Feuer zu geben, und sich ihrer mit Gewalt zu bemächtigen:

So wird solches vermöge des hiezu erhaltenen höhern Auftrages dem gesammten Publico in der gedoppelten Absicht bekannt gemacht, damit eines Theils die Eigenthümer der Gärten und Hößen, welche sich der Erlaubnis Fuzangeln und Selbstschüsse zu legen, bedienen wollen, dieses vorher behörig anzeigen, und die erhaltende Vorschrift, um sich hierunter außer Verantwortung zu setzen, beobachten, andern Theils Unschuldige sich vor Gefahr und Schaden hüten,

und sovohl überhaupt jeder aus anderer zumal verschlossenen Gütern entfernt bleiben, als auch vornehmlich nach dem Thorshluss niemand sich außer der Landstraße antreffen lassen, um allerwenigsten aber denen welche ihn zur Rede stellen wiedersehen oder entspringen möge; indem sich diejenige, welche sich dieser Warnung ungeachtet durch Betretung fremder Güter oder auch Widersehlichkeit und verdächtige Flucht Gefahr und Ungemach zuziehen würden, alle desfallsige Schuld selbst bezeugen, und keiner Genugthuung oder Schadens Ersatzes zu verschen haben werden.

Frankfurt den 14ten Februar 1782.

Ackergericht.

VIII.

- 26) In wie ferne an den Festungswerken vor der Stadt Gärten mit Zäunen, Cammerlatten und dergleichen angelegt werden sollen; vom 25. April. 1689.

Dennach Wir der Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main mit besonderem Missfallen vernehmen müssen, auch der Augenschein selbsten guten Theils zeigt, daß ein und andere Unsre Burgere und Einwohner, ihre unhabende bey neulichem Frankfs. Einbruch ins Reich, von gemeiner Stadt Defension wegen, in gewissem districte niedergerissene Acker-, Wein-, Obst- und andere Gärten, mit Zäunen, Cammerlatten, und sonstigen, dergestalt wieder anzurichten bedacht und im Werk begriffen seyen, daß gemeinem Stadtwesen bey Feindes Gefahr, so Gott in Gnaden verhüten wolle! nicht wenig Schaden dadurch zuwachsen könnte: Als ordnen und befehlen Wir hiemit, daß alle und jede, so in dem abgezeichneten und ruinirten districte Acker-, Wein-, Obst- oder andere Gärten haben, solche anderst nicht, als mit einem Baum von dürrtem Holz, oder Latten, fünffthalb Schuh hoch über der Erden, befrieden und bewahren, so dann sich allerdingz müßigen und enthalten sollen, einige Cammerlatten darinnen anzurichten; Diejenige auch, so bereits deme zugegen ihre Güter anderst verzäunen, oder Cammerlatten darinnen machen lassen, dasselbe, dieser Verordnung gemäß, innerhalb nechsten acht Tagen ändern und einrichten sollen, alls bey fünffzig Gulden Straff. Wobei zugleich Unserem Acker-Gericht absonderlich aufgetragen seyn soll, nicht allein über diesem Edict und Verordnung, fest zu halten, und die Übertrettere, ohne Unterschied der Personen, mit gehörter Straff anzusehen, sondern auch dasjenige, was dieser intention und Ordnung zuwider entweder

1788 Allgemeine Sicherheits-Anstalten und ic.

bereits auffgerichtet worden, oder annoch auffgerichtet werden sollte, auf Kosten der Eigenthums-Herren oder Sahnhabern, niederzureissen. Wornach sich mānniglich zu richten.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 25. Aprilis 1689.